Schweineproduktion (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 958/6)

1658.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- a) sich dafür einzusetzen, dass
 - 1. die Beschaugebühren gesenkt werden und
 - 2. weiterhin strikt darauf geachtet wird, dass keine Ferkel aus Regionen importiert werden, welche gesundheitlich nicht ausreichend geprüft sind (Aujeszky'sche Krankheit!) sowie
- b) an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, dass
 - für die Landwirtschaft "Grüner Diesel" mineralölsteuerbefreit eingeführt wird und
 - das Tierseuchengesetz dahin gehend novelliert wird, dass die Durchführung von Mykoplasmenimpfungen im Zuge eines österreichweit einheitlichen und noch festzulegenden Programms erfolgen kann.

Schweineproduktion. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 958/7)

1659.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen, folgende Maßnahmen zu setzen, heranzutreten:

- Abgabe eines klaren Bekenntnisses gegen den Einsatz der Gentechnik in der Lebensmittelproduktion,
- Beachtung der sozialen Dimension in der Agrarförderung (Denn um eine sinnvollere und gerechtere Verteilung der Agrarförderung zu erreichen, wäre es erforderlich, den notwendigen Spielraum für eine soziale Differenzierung auszuschöpfen).
- 3. rascheste Einführung eines arbeitskraftbezogenen Sockelbetrages und
- Heranziehung des notwendigen Arbeitseinsatzes am Betrieb als Maß für die Höhe der Agrarförderung.

Schweineproduktion. (Einl.-Zahl 1276/1) (8-61 A 118/14 – 99) (8-61 A 119/4 – 99)

1660.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Beschlüssen Nr. 993, 994, 995 und 996 des Steiermärkischen Landtages, betreffend verschiedene Maßnahmen und Veranlassungen zur Verbesserung der Situation der steirischen Schweinebauern, und zum Beschluss Nr. 997 des Steiermärkischen Landtages, betreffend verschiedene Maßnahmen und Veranlassungen zugunsten der steirischen Landund Forstwirtschaft, Entschließungsanträge zur Dringlichen Anfrage Nr. 43, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkisches Rundfunkabgabegesetz – StRAG. (Einl.-Zahl 1387/1, Beilage Nr. 169) (10-24 Fe 10/51-2000) (VD-23.00-3/2000-1)

Gesetz vom ", über die Erhebung einer Landes-Rundfunkabgabe (Steiermärkisches Rundfunkabgabegesetz – StRAG)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Der Betrieb oder die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung (§§ 1 und 2 Rundfunkgebührengesetz, in der Folge: RGG) in im Land Steiermark gelegenen Gebäuden unterliegt einer Landes-Rundfunkabgabe.

§ 2

Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zur Entrichtung der Rundfunkgebühr nach dem RGG verpflichtet ist.
- (2) Die Abgabe ist erstmals für den Monat zu entrichten, in dem die Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühr entsteht, und letztmals für den Monat, in dem diese Verpflichtung endet.
- (3) Die Abgabe wird mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung durch die Gebühreninkasso Service GmbH fällig. Die Abgabe kann für höchstens zwei Monate im Voraus eingehoben werden, wenn auch die Rundfunkgebühren im Voraus eingehoben werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Abgabe sind die nach dem Rundfunkgebührengesetz zu entrichtende Rundfunkgebühr und das nach dem Rundfunkgesetz zu entrichtende Programmentgelt.
- (2) Die Abgabe beträgt 22,5 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Abgabenbeträge sind auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden; Beträge unter fünf Cent sind abzurunden, Beträge ab fünf Cent aufzurunden.

δ4

Behörden und Verfahren

- (1) Abgabenbehörde I. Instanz ist die Gebühreninkasso Service GmbH. (im folgenden Gesellschaft) Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Steiermärkische Landesregierung.
- (2) Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe ist das AVG anzuwenden. Rückständige Abgaben sind im Verwaltungswege einzubringen. Zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10 Prozent des rückständigen Abgabenbetrages einheben. Die Gesellschaft ist zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt.

1661.

- (3) Bescheide sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu vollstrecken.
- (4) Die Gesellschaft hat den Abgabenertrag vierteljährlich per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres abzurechnen und den nach Abzug der Einhebungsvergütung (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz) verbleibenden Abgabenertrag unverzüglich an das Land Steiermark abzuführen. Auf Verlangen des Landes sind alle für eine Kontrolle der Abgabenerhebung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos eines Dritten bedienen.

§ 5

Zweckwidmung

- (1) Die Landes-Rundfunkabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe.
- (2) Die Gesellschaft erhält für die Erhebung der Abgabe 2,5 Prozent der eingebrachten Beträge als Vergütung für die Erhebung und zur Deckung der damit verbundenen Aufwendungen; der Vergütungsbetrag kann von der Gesellschaft von den eingebrachten Abgabenbeträgen einbehalten werden. Der Vergütungsbetrag beinhaltet auch eine allfällige Umsatzsteuer.
- (3) Der um die Einhebungsvergütung gemäß Abs. 2 verminderte Abgabenertrag ist für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, für kulturelle Aufwendungen und die Sportförderung des Landes zu verwenden. Gesondert sind davon jedenfalls haushaltsmäßig bereitzustellen:
- a) 33 Prozent für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs;
- b) 12 Prozent für Kulturförderungsmaßnahmen;
- c) 5 Prozent für Sportförderungsmaßnahmen.

§ 6

Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen sich auf nachstehend angeführten Fassungen:

- 1. Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999.
- Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 159/1999.

§ 7

Übergangsbestimmung

Bis 31. Dezember 2001 lautet § 3 Abs. 3 wie folgt:

"Die Abgabenbeträge sind auf volle Schilling aufoder abzurunden. Beträge bis einschließlich 50 Groschen sind abzurunden, Beträge über 50 Groschen sind aufzurunden."

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 12. Dezember 1975 über die Erhebung eines Fernseh- und Rundfunkschillings (Steiermärkisches Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz), LGBl. Nr. 11/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/1996, außer Kraft.

Maastricht-Kriterien. (Einl.-Zahl 1381/1) (10-21.V99-100/52-99)

1662.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Österreichischen Stabilitätspakt – Erfüllung der Maastricht-Kriterien für das öffentliche Defizit durch das Land Steiermark; Stand Oktober 1999, und über die erforderlichen Maßnahmen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Budgetkontrolle. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1381/2)

1663.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass dem Landtag bzw. dem Finanzausschuss halbjährlich über den Stand des Budgetvollzuges Bericht erstattet wird.

Straßentunnel; Sicherheitssysteme. (Einl.-Zahl 1203/52) (LBD 2a 08 L 1/96-81)

1664.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1353 des Steiermärkischen Landtages vom 1. Juli 1999 über den Antrag der Abgeordneten Schrittwieser, Vollmann und Straßberger, betreffend den Ausbau einer zweiten Tunnelröhre für alle steirischen Straßentunnels im höherrangigen Netz und den Einbau der modernsten Sicherheitssysteme, wird zur Kenntnis genommen.

Gefahrengütertransporte. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/53)

1665.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Kontrolle von Gefahrengütertransporten durch den Plabutschtunnel sicherzustellen.

Straßentunnel, Hochleistungslüfter. (Einl.-Zahl 1373/1) (Mündlicher Bericht Nr. 318)

1666.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob Hochleistungslüfter für Straßentunnels bzw. Unterflurtrassen, die über keine eigene Entlüftung verfügen, angeschafft und bei Bedarf den Sicherheitskräften zur Verfügung gestellt werden sollen.

Seebergtunnel. (Einl.-Zahl 1132/1) (Mündlicher Bericht Nr. 319)

1667.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Bau des Seebergtunnels in Angriff genommen werden kann.

Seebergtunnel. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1132/2)

1668.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Bau des Seebergtunnels nur nach Maßgabe des vorliegenden Straßenbauprogramms umzusetzen.

Ilz, A 2, Vollanschluss-Stelle (Einl.-Zahl 1097/1) (Mündlicher Bericht Nr. 320)

1669.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1097/1, der Abgeordneten Majcen und Beutl, betreffend Errichtung einer Halbanschluss-Stelle an die A 2 Südautobahn im Bereich Ilz, wird zur Kenntnis genommen.

llz, A 2, Vollanschluss-Stelle. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1097/4)

1670.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten für die Errichtung einer Vollanschluss-Stelle an die A 2 Südautobahn im Bereich Ilz zu prüfen und dem Landtag bis Ende Juni zu berichten.

Stoderzinken Liftges. m. b. H. (Einl.-Zahl 1364/1)

1671.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Landesholding mit der Erstellung einer Studie betreffend die Möglichkeit der Übernahme der Stoderzinken Liftges. m. b. H. in die Landesholding zu beauftragen.

Landesumlagengesetz. (Einl.-Zahl 1059/1) (Mündlicher Bericht Nr. 324)

1672.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 1059/1, der Abgeordneten Purr und Ing. Mag. Hochegger, betreffend Änderung des Landesumlagengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Kosovo-Flüchtlinge. (Einl.-Zahl 1149/1) (Mündlicher Bericht Nr. 321)

1673.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 1149/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Maßnahmen der Landesregierung für Flüchtlinge aus dem Kosovo, wird zur Kenntnis genommen: Tagesheimstätte für Behinderte. (Einl.-Zahl 1126/1) (FASW 79-1/99-76)

1674.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Errichtung einer Tagesheimstätte für geistig und mehrfach Behinderte in St. Nikolai im Sausal zu unterstützen und die notwendige Finanzierung sicherzustellen.

Pflegeheime, Tagsatzobergrenzen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1126/3)

1675.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die mit LGBl. Nr. 30/1998 festgesetzten Obergrenzen für Leistungsentgelte nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung den gestiegenen Personalkosten anzupassen, wobei eine Erhöhung um 3 Prozent angemessen erscheint.

Familienauto. (Einl.-Zahlen 1228/1 und 1367/1)

1676.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in der Steiermark eine Förderaktion "Familienauto" ins Leben zu rufen, die steirischen Familien (Hauptwohnsitz in der Steiermark und Inhaber des Familienpasses des Landes Steiermark) mit mindestens vier Kindern, die zum Kaufzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Familienpass eingetragen sind, einen Zuschuss in der Höhe von 25.000 Schilling für den Kauf eines Neuwagens bzw. 20.000 Schilling für den Kauf eines Gebrauchtwagens gewährt. Auch die Inanspruchnahme von entsprechenden Mietautos soll durch einen adäquaten Förderungsbetrag erleichtert werden.

Die Förderaktion soll an die weiteren Voraussetzungen geknüpft sein, dass das Familiennettoeinkommen unter 442.092 Schilling jährlich liegt, das Auto bei einem Händler in der Steiermark gekauft wird, der bei einem Neuwagen eine zumindest 10-prozentige Vergütung gewährt, und das Auto auf den Namen eines im steirischen Familienpass eingetragenen Elternteils zugelassen, nicht gewerblich genutzt sowie drei Jahre nicht verkauft wird.

Die Förderaktion "Familienauto" soll als Maßnahme der Familienförderung in der Zeit vom 1. März 2000 bis 28. Februar 2001 gültig sein.

EDV-Bereich. (Einl.-Zahl 213/27) (ORG-48.22-1/93-64)

1677.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1137 des Steiermärkischen Landtages vom 9. Februar 1999 über den Selbständigen Antrag des Ausschusses für Föderalismus und Verwaltungsreform, betreffend Maßnahmen im EDV-Bereich, wird zur Kenntnis genommen.

EDV-Bereich. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 213/28)

1678.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- I. für die Umsetzung nachstehender Punkte zu sorgen:
 - Jedem/r Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages ist auf Anforderung mit Beginn der nächsten Legislaturperiode eine EDV-Ausstattung sowie ein Anschluss zum Intranet inklusive Zugang zur Landtagsdatenbank für die Dauer seiner Mandatsausübung zur Verfügung zu stellen.
 - 2. Der Landtagsdirektion ist bis zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zu ermöglichen, dass eine zentrale EDV-mäßige Erfassung aller Landtagsdaten (Volltexterfassung) durchgeführt werden kann. Jedem Landtagsklub sind über das Intranet entsprechende Zugriffsrechte einzuräumen und der interessierten Öffentlichkeit sind sämtliche veröffentlichbare Daten aus dieser Datenbank über das Internet verfügbar zu machen
 - 3. In den Landtag eingebrachte Regierungsvorlagen sind neben der Papierform jedenfalls elektronisch oder auf Datenträger der Landtagsdirektion zu übermitteln, damit diese in gleicher Weise wie die Initiativanträge ins Internet gestellt werden können.
 - 4. Sonstige Regierungsbeschlüsse, bei denen die Regierung keine rechtlichen Bedenken hat, haben spätestens eine Woche nach Beschlussfassung in geordneter Form über das Intranet abrufbar zu sein. Hat die Regierung rechtliche Bedenken, so ist lediglich die Geschäftszahl des betreffenden Regierungsbeschlusses mit dem Hinweis in das Intranet zu stellen, dass rechtliche Bedenken gegen die Veröffentlichung vorlägen.
 - 5. Der Landtagsdirektion ist spätestens bis zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zu ermöglichen, dass diese eine zentrale Terminfestsetzung und Terminverwaltung durchführen kann, indem auf dem LTD-Rechner eine Standard-Terminverwaltungssoftware installiert wird, auf die die Landtagsdirektion und alle Landtagsklubs Zugriff haben.

- Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung und der Rechtssicherheit ist das Steiermärkische Landesrecht im
 - a) Rechtsinformationssystem (RIS) raschestmöglich zu vervollständigen (derzeit fehlen zum Beispiel das Landesverfassungsgesetz, und das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz und die Dienstrechtsnormen) und laufend zu aktualisieren, wofür auch die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind, und
 - b) daneben ist sicherzustellen, dass die außer Kraft getretenen Fassungen (Gesetze und Verordnungen) auch in Volltextumfang im Intranet verfügbar sind.
- 7. Die gemäß § 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 23. Juni 1992 über den Ausschuss für Europäische Integration verpflichtend vorgesehene Information hat über das Intranet zu erfolgen. Die zuständige Abteilung hat die Daten per Computerfax zu empfangen. Die eingelangten EDV-Dokumente sind so in eine Datenbank zu stellen, dass ein Zugriff auf die Dokumente über Stichwörter möglich ist. Um der Informationspflicht gesetzeskonform zu entsprechen, hat gegenüber dem Ausschuss parallel dazu ein ausdrücklicher Hinweis auf neu eingelangte Dokumente zu erfolgen. Weiters sollten alle Unterlagen wieder vollständig in Papierform übermittelt werden.
- 8. Innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen ist eine Stelle raschestmöglich zu beauftragen, im Sinne verstärkter Kontrollen inbesondere die Rechtmäßigkeit des Datenzuganges sowie die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zu überprüfen.
- Ebenfalls ist eine Stelle innerhalb der bestehenden Organisationsstruktur raschestmöglich zu beauftragen, verstärkte Kontrollen hinsichtlich des EDV-Beschaffungs-, Planungsund Instandhaltungswesens durchzuführen.
- II. Dem Landtag ist über das Ergebnis der Umsetzungsmaßnahmen obig angeführter Punkte bis spätestens Ende Juni 2000 zu berichten.

Landessicherungsgesetz. (Einl.-Zahl 1193/1) (Mündlicher Bericht Nr. 322)

1679.

Der Bericht des Ausschusses für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung zum Antrag, Einl.-Zahl 1193/1, der Abgeordneten List und Mag. Bleckmann, betreffend die Erlassung eines Landessicherheitsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Graz – Kulturhauptstadt Europas 2003. (Einl.-Zahl 896/12) (FOKU-06 Ku 6-99/9)

1680.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 892 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend die Erstellung eines differenzierten Finanzierungsplanes zum Projekt "Graz – Kulturhauptstadt Europas 2003", wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Steirischer Herbst. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 896/13)

1681.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der Steirische Herbst dem Anspruch des Projekts Graz – Kulturhauptstadt Europas 2003 gerecht werden kann und zu diesem Zweck

- die Mittel für den Steirischen Herbst seitens des Landes umgehend um 3 Millionen Schilling pro Jahr aufzustocken und
- an die Bundesregierung heranzutreten, dass die Budgetmittel seitens des Bundes für den Steirischen Herbst um ebenfalls 3 Millionen Schilling jährlich erhöht werden.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2000 – NSchG 2000. (Einl.-Zahl 945/6, Beilage Nr. 172) (6-50 N 2/92-1998) (VD-25.02-1/2000-4)

1682.

Gesetz vom ", mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, LGBl. Nr. 65 in der Fassung LGBl. Nr. 79/1985, geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, LGBl. Nr. 65 in der Fassung LGBl.Nr. 79/1985, wird geändert wie folgt:

Artikel I

- 1. Nach § 1 Abs. 2 lit. e wird folgende lit. f angefügt:
- "f) Gebieten, die Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes 'NATURA 2000' sind (Europaschutzgebiete)."
 - 2. § 13 lautet:

"§ 13

Kohärentes europäisches ökologisches Netz ,NATURA 2000'

Artenschutz

Begriffsbestimmungen

- (1) Die §§ 13 a und 13 b dienen dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Das sind Gebiete, die von der Europäischen Kommission als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung "NATURA 2000" festgelegt worden sind.
- (2) Die §§ 13 c bis 13 e dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt.

- (3) Im Sinne der §§ 13 a bis 13 e bedeuten:
- 1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG, L 206 vom 22. Juli 1992, Seite 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt der EG, L 305 vom 8. November 1997, Seite 42.
- 2. Vogelschutz-Richtlinie:

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG, L103 vom 25. April 1979, Seite 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997, Amtsblatt der EG, L 223 vom 13. August 1997, Seite 9.

3. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:

Gebiete, die in signifikantem Maße dazu beitragen, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhanges I oder eine Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und die auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des Netzes "NATURA 2000" oder zur biologischen Vielfalt beitragen können.

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in der Liste nach Artikel 4 Abs. 2 dritter Satz der FFH-Richtlinie eingetragen.

4. Europäische Vogelschutzgebiete:

Gebiete zur Erhaltung wild lebender Vogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

5. Schutzzweck von Europaschutzgebieten:

Der Schutzzweck von Europaschutzgebieten erstreckt sich

- a) in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I sowie der Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und
- b) in Vogelschutzgebieten auf die Erhaltung von Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

6. Artenschutz:

Der Artenschutz umfasst

- a) den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch menschlichen Zugriff,
- b) den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
- c) die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeignete Lebensräume innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

7. Prioritäre Lebensräume:

Vom Verschwinden bedrohte Lebensräume, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang I der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.

8. Prioritäre Arten:

Wildlebende Tiere und Pflanzen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind."

3. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a bis 13 e eingefügt:

"§ 13 a

Europaschutzgebiete

- (1) Gebiete gemäß § 13 Abs. 1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiet" zu erklären. In diesen Verordnungen sind die flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, der Schutzgegenstand, insbesondere prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten, der Schutzzweck sowie erforderlichenfalls Ge- oder Verbote festzulegen. Weitergehende Schutzvorschriften nach diesem Gesetz bleiben unberührt.
- (2) Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile erklärt werden.
- (3) Für die Europaschutzgebiete sind erforderlichenfalls geeignete Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder

vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

§ 13 b

Verträglichkeitsprüfung

- (1) Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes führen können, sind von der Behörde auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen. Dieses Verträglichkeitsprüfungsverfahren ist jedenfalls für Projekte durchzuführen, die nach den §§ 3 Abs. 2, 5, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2, 12, 13 a Abs. 1 sowie den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen anzeigeoder bewilligungspflichtig sind.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass der Plan oder das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann, so ist der Plan oder das Projekt erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu bewilligen.
- (3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass der Plan oder das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann, darf eine Bewilligung abweichend von Abs. 2 nur dann erteilt werden, wenn
- zumutbare Alternativen, den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- der Plan oder das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist.
- (4) Befindet sich in dem vom Plan oder Projekt betroffenen Europaschutzgebiet ein prioritärer Lebensraum oder eine prioritäre Art, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur berücksichtigt werden
- 1. die Gesundheit der Menschen,
- die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
- 3. maßgeblich günstige Auswirkungen des Planes oder Projektes auf die Umwelt.

Sonstige Gründe im Sinne des Abs. 3 Z. 2 können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union eingeholt worden ist.

(5) Wird ein Plan oder Projekt nach Abs. 3 oder 4 bewilligt, so sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000" notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Die Kommission der Europäischen Union ist über diese Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

(6) Zur Durchführung des Verträglichkeitsprüfungsverfahren ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die Landesregierung ist zuständig zur Durchführung des Verträglichkeitsprüfungsverfahrens für Pläne sowie für Projekte gemäß den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 lit. a, 6 Abs. 4 lit. a und 7 Abs. 3 lit. b. Die Durchführung des Verträglichkeitsprüfungsverfahrens ersetzt Anzeige- oder Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 12.

§ 13 c

Schutz der Pflanzen und Pilze

- (1) Wild wachsende Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist und für die ein Schutzbedürfnis besteht, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen oder wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise geschützt werden. Für die im Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzen ist eine solche Verordnung zu erlassen.
- (2) Der vollkommene Schutz von Pflanzen und Pilzen bezieht sich auf ihre ober- und unterirdischen Teile sowie auf alle Lebensstadien. Folgende Maßnahmen sind verboten:
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher geschützter Pflanzen und Pilze in deren Verbreitungsräumen in der Natur und
- Besitz, Transport, Handel oder Tausch und Angebot zum Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen und Pilze.
- (3) Der teilweise Schutz von Pflanzen erstreckt sich auf die am Boden aufliegenden Blattrosetten und die unterirdischen Teile. Für die geschützten Teile gelten die im Abs. 2 festgelegten Schutzbestimmungen. Von den nicht geschützten Teilen der Pflanzen ist die Entnahme von mehr als einem Handstrauß verboten.
- (4) Für Pflanzen, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs. 2 Z. 2.
- (5) Die Landesregierung hat, sofern dies zur Erhaltung der wild wachsenden Pflanzenarten des Anhanges V lit. b der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Pflanzen durch Verordnung vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:
- Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
- das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,
- die Regelung der Entnahmeperioden oder Entnahmeformen,
- 4. Genehmigungen für die Entnahme oder von bestimmten Quoten,
- die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und
- die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

Die Landesregierung hat die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu überwachen und erforderlichenfalls ergänzende Maßnahmen zu verordnen.

- (6) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 Ausnahmen bewilligen:
- zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- 2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum,
- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.
- zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung von Pflanzen,

um unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß die Entnahme einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

§ 13 d

Schutz der Tiere

- (1) Von Natur aus frei lebende Tiere von gemeinschaftlichem Interesse, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist und für die ein Schutzbedürfnis besteht, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen, oder wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, zeitweise geschützt werden. Ausgenommen sind die im Anhang V der FFH-Richtlinie genannten Wildarten. Der Schutz gilt für alle Entwicklungsstadien der Tiere. Für die im Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten Tiere ist eine solche Verordnung zu erlassen. Bei der Erlassung von Verordnungen ist die steirische Landesjägerschaft anzuhören.
- (2) Für diese geschützten Tierarten gelten folgende Verbote:
- 1. alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung,
- jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungsund Wanderungszeiten,
- 3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie die Entnahme von Eiern aus der Natur,
- 4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
- 5. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen; vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig entnommene Exemplare sind hievon ausgenommen.
- (3) Für Tiere, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs. 2 Z. 5.

- (4) Die Landesregierung hat, sofern dies für die Erhaltung der wild lebenden Tierarten des Anhanges V lit. a der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Tierarten durch Verordnung vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere
- Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
- das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,
- die Regelung der Entnahmeperioden oder Entnahmeformen,
- 4. Genehmigungen für die Entnahme oder von bestimmten Quoten,
- die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und
- das Züchten von Tierarten in Gefangenschaft unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

Die Landesregierung hat die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu überwachen und zu beurteilen.

- (5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen der Abs. 2 und 4 Ausnahmen bewilligen:
- zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume.
- zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen, Gewässern und Eigentum,
- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht,

um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten zu erlauben.

Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

- (6) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von Tieren zulässig ist, ist die Verwendung der in Anhang VI lit. a der FFH-Richtlinie genannten Fangund Tötungsgeräte sowie jede Form des Fanges oder des Tötens mittels der in Anhang VI lit. b genannten Transportmittel verboten.
- (7) Das Aussetzen (Wiedereinbürgern) in die freie Wildbahn von wild lebenden Tierarten sowie das Aussetzen von gezüchteten Hybriden ist bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn sich dies nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt.

§ 13 e Schutz der Vögel

- (1) Die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten, mit Ausnahme der in Anhang II/1 und II/2 als jagdbar genannten, sind nach Anhörung der steirischen Landesjägerschaft durch Verordnung zu schützen.
- (2) Für diese geschützten Vogelarten gelten folgende Verbote:
- 1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
- 3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier auch in leerem Zustand.
- das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt,
- 5. das Halten von Vögeln aller Art, die nicht bejagd oder gefangen werden dürfen,
- der Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.
- (3) Die Tätigkeiten nach Abs. 2 Z. 6 sind für die in Anhang III, Teil 1 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten nicht zu untersagen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.
- (4) Die Behörde kann Tätigkeiten nach Abs. 2 Z. 6 bei den in Anhang III, Teil 2 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Vogelarten mit Beschränkungen genehmigen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind. Die Genehmigung ist erst nach Konsultation der Kommission der Europäischen Union zu erteilen. Die Behörde hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch vorliegen.
- (5) Die Behörde kann, sofern es keine andere Möglichkeit gibt, Ausnahmen von den Verboten gemäß Abs. 2 bewilligen:
- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- 2. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt.
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern.
- 4. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen,
- um unter streng überwachten Bedingungen den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.
- (6) Der Bescheid, mit dem Ausnahmen gemäß Abs. 5 bewilligt werden, hat zu enthalten:
- 1. die Vogelarten, für die die Ausnahmen gelten,
- 2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,

 die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen erteilt werden können.

Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

- (7) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von Vögel zulässig ist, ist die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden, sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b genannten Beförderungsmittel heraus verboten.
- (8) Die Ansiedlung wild lebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten nicht heimisch sind, ist nur zulässig, wenn sich diese nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Kommission der Europäischen Union zu konsultieren."

4. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Verordnung nach § 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1 und 13 a Abs. 1 ist aufzuheben, wenn die für ihre Erlassung maßgebend gewesenen Voraussetzungen weggefallen sind."

5. § 20 Abs. 1, erster Satz lautet:

"(1) Dem Ansuchen um eine Bewilligung nach § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 sowie der Anzeige nach § 13 b Abs. 1 sind ein Auszug aus der Katastralmappe des Vermessungsamtes, der dem letzten Stand entspricht und auch die Nachbargrundstücke ausweist, ein geeigneter Lageplan sowie planliche Darstellungen und genaue Beschreibungen des Vorhabens in dreifacher Ausfertigung beizuschließen."

6. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Bewilligung nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 b Abs. 4, § 13 c Abs. 6, § 13 d Abs. 5, 13 e Abs. 4 und 5 und § 15 Abs. 3 erlischt, wenn binnen zwei Jahren nach Eintritt ihrer Rechtskraft hievon kein Gebrauch gemacht oder das Vorhaben binnen drei Jahren nach Beginn der Ausführung nicht vollendet wurde, soweit nicht im Bewilligungsbescheid selbst Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Vorhabens festgesetzt sind.

7. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) In einem Bescheid, mit dem eine Bewilligung nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 4 oder § 13 b Abs. 4 bzw. Aufträge nach § 12 Abs. 2 oder § 34 Abs. 1 erteilt werden, kann eine Sicherheitsleistung in Geld oder Geldeswert bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der angeordneten Maßnahmen (Auflagen oder Bedingungen) vorgeschrieben werden, wenn befürchtet werden muss, dass der Verpflichtete diese Vorschreibung nicht erfüllt oder wenn Gefahr besteht, dass er sich auf – wie immer geartete Weise – seiner Leistungspflicht entzieht. Sicherheitsleistungen in Geld sind zinsbringend anzulegen. Wenn diese

Umstände erst nach Erlassung eines Bescheides aufkommen, ist die Sicherheitsleistung nachträglich vorzuschreiben."

8. § 23 lautet:

"§ 23

Naturschutzbuch

- (1) Die Landesregierung hat ein Naturschutzbuch zu führen, in das Verordnungen nach den §§ 5, 6, 8, 9 und 13 a sowie Bescheide nach den §§ 10 und 11 einzutragen sind. Die Eintragungen und Löschungen sind, sofern kein Zugriff auf einen aktuellen digitalen Datenbestand besteht, den Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden bekannt zu geben, in deren örtlichem Wirkungsbereich das geschützte Gebiet bzw. das Naturdenkmal liegt. Sie haben diese Unterlagen in Verwahrung zu nehmen und am letzten Stand zu halten.
- (2) Es steht jedermann frei, in das Naturschutzbuch und in die bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden verwahrten Unterlagen und Datenbestände während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten gegen Kostenersatz Kopien zu erhalten."

9. § 24 lautet:

"§ 24

Kennzeichnung in der Natur

- (1) Geschützte Gebiete (mit Ausnahme der Gewässer- und Uferschutzgebiete) und Naturdenkmale sind mit den von der Landesregierung bereitzustellenden Tafeln durch die Gemeinde, in einer die Nutzung des Grundstückes nicht behindernden Weise zu kennzeichnen. Die Tafeln haben das Landeswappen und die jeweils zutreffende Bezeichnung im Sinne der §§ 5 bis 13 a zu enthalten und können noch zusätzliche Informationen sowie Symbole aufweisen.
- (2) Die Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) sind von der Anbringung der Tafeln zu verständigen und haben sie zu dulden.
- (3) Die Bezeichnung Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Nationalpark, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsteil und Europaschutzgebiet darf nur für ein Gebiet oder Naturgebilde verwendet werden, das durch dieses Gesetz unter Schutz gestellt worden ist."

10. § 25 Abs. 1 lautet:

- "(1) Wer durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach den §§ 5, 6, 7, 11 und 13 a
- a) gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie er zur Zeit der Einleitung des Verfahrens auf Grund von Bewilligungen oder Genehmigungen, soweit solche erforderlich sind, berechtigt und in der Lage ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, oder
- b) zu wirtschaftlich nicht zumutbaren Aufwendungen verpflichtet wird,

hat gegenüber dem Land Anspruch auf angemessene Entschädigung."

- 11. Am Ende des § 30 Abs. 1 lit. f wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. g angefügt:
- "g) Beiträge für die Erhaltung, Gestaltung und Pflege von Europaschutzgebieten (§ 13 a)."
 - 12. Nach § 30 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für vertraglich vereinbarte Naturschutzmaßnahmen."
 - 13. Nach § 32 ist folgender § 32 a einzufügen:

"§ 32 a

Vertraglicher Naturschutz

- (1) Das Land kann als Träger von Privatrechten zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes, Vereinbarungen insbesondere mit Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten abschließen. Solche Vereinbarungen können sich insbesondere auf die entgeltliche Pflege von Natur und Landschaft durch eine bestimmte oder durch den Verzicht auf eine bestimmte bisher ausgeübte und rechtmäßige Nutzung sowie deren vermögensrechtliche Abgeltung beziehen.
- (2) Vor Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz hat die Behörde zu prüfen, ob der Zweck der angestrebten Maßnahme nicht ebenso durch Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 erreicht werden kann. Die Unterlassung dieser Prüfung ist ohne Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der betreffenden Verordnung."

- 14. § 33 Abs. 1 lautet:
- "(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen den in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 3, 5 und 7, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1, 3 und 5, § 13 b Abs. 1, § 13 c Abs. 2, 3 und 4, § 13 d Abs. 2, 3, 6 und 7, § 13 e Abs. 2, 3, 7 und 8, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 24 Abs. 1. oder in den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Schilling zu bestrafen."

15. § 33 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen den in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 3, 5 und 7, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1, 3 und 5, § 13 b Abs. 1, § 13 c Abs. 2, 3 und 4, § 13 d Abs. 2, 3, 6 und 7, § 13 e Abs. 2, 3, 7 und 8, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 24 Abs. 1, oder in den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 EURO zu bestrafen."

Artikel II

- (1) Artikel I Z. 1 bis 14 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft
 - (2) Artikel I Z. 15 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

 Steiermärkische Dienstrechtsnovelle. (Einl.-Zahlen 1224/4 und 1377/2, Beilage Nr. 170) (1-10.10-1/99-115) (VD-22.01-5/2000-1)

Gesetz vom ", mit dem das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Pflegegeld-Anpassungsgesetz, das Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Steiermark und das Gesetz über die Bezüge der Organe in den Gemeinden des Landes Steiermark geändert werden (1. Steiermärkische Dienstrechtsnovelle 2000)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 a entfällt.

1683.

- 2. § 12 Abs. 1 lautet:
- "(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:
- 1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
- 2. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte."
 - 3. § 12 Abs. 2 Z. 1 lit. a lautet:
- "a) in einem Dienstverhältnis
 - aa) zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - bb) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. oder"

4. § 12 Abs. 2 Z. 1 lautet:

- "1. die Zeit, die
 - a) in einem Dienstverhältnis
 - aa) zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - bb) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. oder
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule,
 Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Pflichtschule

zurückgelegt worden ist;"

5. § 12 Abs. 2 Z. 4 lit, d und e lauten:

- "d) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren,
- e) in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/ 1981, oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist;"
- 6. Im § 12 Abs. 3 wird die Zitierung "Abs. 1 Z. 3" durch die Zitierung "Abs. 1 Z. 2" ersetzt.

7. § 12 Abs. 4 lautet:

- "(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:
- die Zeit, die nach Abs. 2 Z. 1 oder nach Abs. 2 Z. 4 lit. d und e zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Land abgetreten hat,
- die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
- 3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z. 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (z. B. wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z. 2 hingegen anzuwenden."

- 8. Im § 12 Abs. 5 entfällt der Ausdruck "und 3".
- 9. Im § 12 Abs. 6 entfällt der Ausdruck "Abs. 1 Z. 2 und".
- 10. Im § 12 Abs. 7 wird der Ausdruck "Abs. 1 Z. 3 lit. b," durch den Ausdruck "Abs. 1 Z. 2 lit. b," ersetzt.
 - 11. § 15 Abs. 2 a entfällt.

12. § 15 Abs. 3 lit. b lautet:

- "b) für Beamte, mit Ausnahme der unter lit. a angeführten in einem Prozentsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und"
- 13. Dem § 19 b Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Dem der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zugewiesenen Beamten gebührt für die Dauer der tatsächlichen Verwendung in einer Dienststelle der Krankenanstaltengesellschaft eine monatliche Vergütung in der Höhe von 400 Schilling. Mit dieser Vergütung sind sämtliche mit der dienstlichen Verwendung verbundenen Erschwernisse und Gefahren für Leben und Gesundheit abgegolten."

14. § 20 c Abs. 3 lautet:

- "(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 Prozent des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren
- 1. durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder
- aus einem anderen Grund aus dem Dienststand ausscheidet und spätestens am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet.

In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zu Grunde zu legen. Soweit eine Jubiläumszuwendung nach Z. 1 gewährt wird, gebührt diese nur den gesetzlichen Erben zur deren Erhaltung der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes noch gesetzlich verpflichtet war."

15. § 23 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

- 16. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag 1627 Schilling durch den Betrag 1693 Schilling und der Betrag 2066 Schilling durch den Betrag 2152 Schilling ersetzt.
- 17. Im § 30 Abs. 2 wird der Betrag 1627 Schilling durch den Betrag 1693 Schilling und der Betrag 2066 Schilling durch den Betrag 2152 Schilling ersetzt.

18. § 61 samt Überschrift lautet:

"§ 61

Vergütung für Mehrdienstleistung

- (1) Überschreitet der Lehrer an der Akademie für Sozialarbeit durch Unterrichtserteilung sowie Einrechnung von Nebenleistungen (Kustodiate) tatsächlich das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung, so gebührt ihm hiefür anstelle der in den §§ 16 bis 18 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung.
- (2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) tatsächlich überschritten wird, bei einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung an der Akademie für Sozialarbeit 1,73 Prozent des Gehaltes des Lehrers. Für die Berechnung dieser Vergütung sind die Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, Dienstalterszulagen und die Dienstzulage nach § 59 Abs. 3 bis 12 dem Gehalt zuzurechnen. Fällt die betreffende Kalenderwoche in zwei Kalendermonate und stehen für diese Monate das Gehalt oder gemäß Satz 2 zuzurechnende Zulagen in unterschiedlicher Höhe zu, sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in dem Ausmaß anteilig heranzuziehen, der den Anteilen, der auf die beiden Monate entfallende Teile der Kalenderwoche entspricht.
- (3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 sind Unterrichtsstunden, die vom Lehrer auf Grund der bestehenden Lehrfächerverteilung zu halten gewesen wären, wie tatsächlich gehaltene Unterrichtsstunden zu behandeln,
- wenn sie auf einen Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes, BGBl. Nr. 153/1957, oder auf den Allerseelentag, oder auf den Festtag des Landespatrones fallen, oder
- 2. wenn sie wegen der Teilnahme des Lehrers an
 - a) einer eintägigen Schulveranstaltung oder einer eintägigen schulbezogenen Schulveranstaltung oder
 - b) an einer Dienststellenversammlung im Sinne des § 11 LPVG 1989, LGBl. Nr. 5/1990

entfallen oder

- 3. wenn sie wegen eines Dienstauftrages entfallen, dessen Erfüllung
 - a) weder zu den lehramtlichen Pflichten z\u00e4hlt noch der Fort- oder Weiterbildung oder einer sonstigen Ausbildung dient, und
 - b) nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist oder
- 4. wenn sie wegen einer von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme des Lehrers an Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter entfallen.
- (4) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 sind ferner Zeiten
- 1. der Aufsichtsführung während schriftlicher Prüfungen und Diplomprüfungen sowie
- 2. der Vorbereitung von Prüfungskandidaten auf die Diplomprüfung

insgesamt bis zum Ausmaß der vor der jeweiligen Prüfung stundenplanmäßig vorgesehenen einschlägigen Unterrichtsstunden wie tatsächlich abgehaltene Unterrichtsstunden zu behandeln.

- (5) Auf einen Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach § 28 f Dienstpragmatik 1914 in der jeweils als Landesgesetz geltenden Fassung herabgesetzt ist, sind die Abs. 1 bis 4 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
- Die herabgesetzte Lehrverpflichtung des Lehrers gilt als wöchentliche Lehrverpflichtung im Sinne des Abs. 1.
- Für Zeiten, mit denen der Lehrer lediglich das Ausmaß der herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, tritt an die Stelle der im Abs. 2 angeführten Vergütungen eine Vergütung von 1,15 Prozent für Lehrer an der Akademie für Sozialarbeit."
 - 19. Dem § 92 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- "(6) Bei Dienstverhältnissen, die nach dem 16. Juni 1998 begonnen haben, ist der Vorrückungsstichtag unter Zugrundelegung des § 12 in der Fassung LGBl. Nr. .../2000 erneut zu ermitteln, wenn der Beamte Vordienstzeiten aufweist, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat. Ist der auf diese Weise ermittelte Vorrückungsstichtag für den Vertragsbediensteten günstiger als der bisher für ihn geltende Vorrückungsstichtag, tritt der günstigere Vorrückungsstichtag rückwirkend mit Beginn dieses Dienstverhältnisses an die Stelle des bisherigen Vorrückungsstichtages."

20. Nach § 92 wird folgender § 93 angefügt:

"§ 93

Übergangsbestimmung zu § 20 c

Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Mai 1996 eingeleitet worden ist, kann die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 Prozent des Monatsbezuges auch dann gewährt werden, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheiden und am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bescheide, mit denen Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Mai 1996 eingeleitet worden ist, in Anwendung des § 20 c Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Artikel I Z. 5 der Landesbeamtengesetz-Novelle 1996, LGBl. Nr. 43/1996, die Gewährung einer Jubiläumszuwendung versagt worden ist, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung als aufgehoben."

21. Nach § 93 wird folgender § 94 angefügt:

"§ 94

Ab 1. Jänner 1999 gebührt den der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H zugewiesenen Beamten anstelle der bis zum 31. Dezember 1998 gewährten pauschalierten Gefahrenzulage eine Vergütung gemäß § 19 b Abs. 3 in der Fassung LGBl. Nr. .../2000. Soweit die bis zum 31. Dezember 1998 gewährte pauschalierte Gefahrenzulage die Vergütung gemäß § 19 b Abs. 3 übersteigt, gebührt eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bis zum 31. De-

zember 1998 gewährten Gefahrenzulage und der Vergütung gemäß § 19 b Abs. 3. Die Ergänzungszulage verringert sich um jenen Betrag, um den sich die Vergütung gemäß § 19 b Abs. 3 bei allgemeinen Bezugserhöhungen erhöht."

Artikel II

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/1999, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 3 wird nach lit. n ein Strichpunkt gesetzt und folgende lit. o angefügt:
- "o) auf Personen, die bei den Steiermärkischen Landesbahnen verwendet werden."
 - 2. § 19 Abs. 2 bis 5 entfällt.
 - 3. § 22 Abs. 3 entfällt.
 - 4. § 22 Abs. 4 lit b. lautet:
- "b) für Vertragsbedienstete, mit Ausnahme der unter lit. a angeführten in einem Prozentsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und"
- 5. Im § 22 b Abs. 1 wird der Betrag 1627 Schilling durch den Betrag 1693 Schilling und der Betrag 2066 Schilling durch den Betrag 2152 Schilling ersetzt.
 - 6. Nach § 22 h wird folgender § 22 i eingefügt:

"§ 22 i

- (1) Dem der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zugewiesenen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I in den Entlohnungsgruppen b bis e und des Entlohnungsschemas II in den Entlohnungsgruppen p1 bis p5 gebührt für die Dauer der tatsächlichen Verwendung in einer Dienststelle der Krankenanstaltengesellschaft eine monatliche Vergütung in der Höhe von 400 Schilling. Mit dieser Vergütung sind sämtliche mit der dienstlichen Verwendung verbundenen Erschwernisse und Gefahren für Leben und Gesundheit abgegolten.
- (2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Vertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Vertragsbedienstete den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht.

(3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs. 1."

7. § 26 Abs. 1 lautet:

- "(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:
- 1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
- 2. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte."
 - 8. § 26 Abs. 2 Z. 1 lit. a lautet:
- "a) in einem Dienstverhältnis
 - aa) zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - bb) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. oder"
 - 9. § 26 Abs. 2 Z. 1 lautet:
- "1. die Zeit, die
 - a) in einem Dienstverhältnis
 - aa) zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - bb) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. oder
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Pflichtschule

zurückgelegt worden ist;"

- 10. § 26 Abs. 2 Z. 4 lit. d und e lauten:
- "d) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren,
- e) in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/ 1981, oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist; "
- 11. Im § 26 Abs. 3 wird die Zitierung "Abs. 1 Z. 3" durch die Zitierung "Abs. 1 Z. 2" ersetzt.

12. § 26 Abs. 4 lautet:

- "(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:
- 1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z. 1 oder nach Abs. 2 Z. 4 lit. e oder f zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht, es sei denn, dass der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages ruhen würde,
- die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
- die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z. 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (z. B. wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z. 2 hingegen anzuwenden."

- 13. Im § 26 Abs. 5 entfällt der Ausdruck "und 3".
- 14. Im § 26 Abs. 6 entfällt der Ausdruck "Abs. 1 Z. 2 und".
- 15. Im § 26 Abs. 7 wird der Ausdruck "Abs. 1 Z. 3 lit. b," durch den Ausdruck "Abs. 1 Z. 2 lit. b," ersetzt.

16. § 45 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 5 Z. 2 Gehaltsgesetz 1956 in der als Landesgesetz geltenden Fassung anzuwenden:"

17. § 45 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Für jede gemäß § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als Landesgesetz geltenden Fassung zu bezahlende Stunde einer solchen Vertretung gebührt ihm 1,92 Prozent der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung."

- 18. § 68 entfällt.
- 19. § 82 lautet:

"§ 82

Vergütung für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

(1) Dem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas S II gebührt für die Dauer der tatsächlichen

Verwendung in einer Dienststelle der Krankenanstaltengesellschaft eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt:

- 1. für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe s II1, s II2 und s II3 S 2.494,90
- 2. für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe s II4 S 1.526,40
- 3. für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe s II5 S 1.284,30

Mit dieser Vergütung sind mit 800 Schilling sämtliche mit der dienstlichen Verwendung verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit (Gefahrenzulagenanteil) und mit dem darüber hinausgehenden Betrag mit der dienstlichen Verwendung verbundene Erschwernisse (Erschwerniszulagenanteil) abgegolten.

- (2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Vertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Vertragsbedienstete den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht.
- (3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs. 1."
 - 20. Nach § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

"§ 84 a

Vergütung für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S III

- (1) Dem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas S III gebührt für die Dauer der tatsächlichen Verwendung in einer Dienststelle der Krankenanstaltengesellschaft eine monatliche Vergütung in der Höhe von 400 Schilling. Mit dieser Vergütung sind sämtliche mit der dienstlichen Verwendung verbundenen Erschwernisse und Gefahren für Leben und Gesundheit abgegolten.
- (2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Vertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Vertragsbedienstete den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht.
- (3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs. 1."

21. Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

"§ 86 a

Vergütung für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S IV

- (1) Dem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas S IV gebührt für die Dauer der tatsächlichen Verwendung in einer Dienststelle der Krankenanstaltengesellschaft eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt
- 1. für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe s IV1 bis s IV/8 S 400,-;
- für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe s IV9 nach erfolgreicher Ablegung der Hygieneprüfung S 550,–.

In den Entlohnungsgruppen sIV1 bis sIV8 sind mit dieser Vergütung sämtliche mit der dienstlichen Verwendung verbundenen Erschwernisse und Gefahren für Leben und Gesundheit abgegolten. In der Entlohnungsgruppe sIV9 sind mit 400 Schilling sämtliche mit der dienstlichen Verwendung verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit (Gefahrenzulagenanteil) und mit dem darüber hinausgehenden Betrag mit der dienstlichen Verwendung verbundene Erschwernisse (Erschwerniszulagenanteil) abgegolten.

- (2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Vertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Vertragsbedienstete den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht.
- (3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs. 1."
- 22. Dem § 92 b Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:
- "(8) Bei Dienstverhältnissen, die nach dem 16. Juni 1998 begonnen haben, ist der Vorrückungsstichtag unter Zugrundelegung des § 26 in der Fassung LGBl. Nr. .../2000 erneut zu ermitteln, wenn der Bedienstete Vordienstzeiten aufweist, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat. Ist der auf diese Weise ermittelte Vorrückungsstichtag für den Vertragsbediensteten günstiger als der bisher für ihn geltende Vorrückungsstichtag, tritt der günstigere Vorrückungsstichtag rückwirkend mit Beginn dieses Dienstverhältnisses an die Stelle des bisherigen Vorrückungsstichtages."

23. Nach § 93 a wird folgender § 93 b eingefügt:

"§ 93 b

Ab 1. Jänner 1999 gebührt den Vertragsbediensteten in einer Krankenanstalt des Entlohnungsschemas S II, S III, S IV, des Entlohnungsschemas I, der Entlohnungsgruppe b bis e und des Entlohnungsschemas II, der Entlohnungsgruppe p1 bis p5, anstelle der bis zum 31. Dezember 1998 gewährten pauschalierten Erschwerniszulage und Gefahrenzulage eine Vergütung gemäß §§ 22 i, 82 oder 86 a in der Fassung LGBl. Nr. .../2000. Soweit die bis zum 31. Dezember 1998 gewährte pauschalierte Gefahrenzulage die Vergütung gemäß §§ 22 i oder 84 a oder den Gefahrenzulagenanteil gemäß §§ 82 oder 86 a übersteigt, gebührt eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bis zum 31. Dezember 1998 gewährten Gefahrenzulage und der Vergütung gemäß §§ 22 i oder 84 a oder dem Gefahrenzulagenanteil gemäß §§ 82 oder 86 a. Die Ergänzungszulage verringert sich um jenen Betrag, um den sich die Vergütung gemäß § 22 i oder der Gefahrenzulagenanteil gemäß §§ 82 oder 86 a bei allgemeinen Bezugserhöhungen erhöht."

Artikel III

Das gemäß Artikel I Abs. 1 des Pflegegeld-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. 81/1993, als Landesgesetz geltende Bundespflegegeldgesetz, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

- zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
- die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

- keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
- 2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.
- (3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.
- (4) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes können durch Verordnung festgelegt werden. Die Verordnung kann insbesondere festlegen:
- 1. eine Definition der Begriffe 'Betreuung' und 'Hilfe',
- Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind, und
- verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf."
- 2. Nach § 4 wird folgender § 4 a samt Überschrift eingefügt:

"§4a

Mindesteinstufungen

- (1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer Cerebralparese zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.
- (2) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vor, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen.
- (3) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vor, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen.
- (4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

- (5) Bei blinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als blind gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,02 (1/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,03 (2/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,06 (4/60) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.
- (6) Bei taubblinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen. Als taubblind gelten Blinde, deren Hörvermögen so hochgradig eingeschränkt ist, dass eine verbale und akustische Kommunikation mit der Umwelt nicht möglich ist.
- (7) Liegen zusätzliche Behinderungen vor, so ist der Pflegebedarf gemäß § 4 festzustellen. Ergibt diese Beurteilung eine höhere Einstufung, so gebührt das entsprechende Pflegegeld."

3. § 7 zweiter Satz lautet:

"Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist mit 825 Schilling monatlich anzurechnen."

4. § 9 lautet:

"§ 9

- (1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 4 a folgenden Monats.
- (2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Falle einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes auch nach Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde.
- (3) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
- (4) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.
- (5) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 48 Abs. 2, folgende Ausnahmen:

- die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
- die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt;
- 3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 7 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist."
- 5. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: "Kann der Ersatz nicht oder nicht zur Gänze durch Aufrechnung mit dem Pflegegeld bewirkt werden, so kann der Ersatz unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Aufrechnung mit der Grundleistung (§ 3), jedoch höchstens bis zu deren Hälfte, vorgenommen werden."

6. § 12 lautet:

"§ 12

- (1) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht
- 1. während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, Festigung der Gesundheit oder Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl. I Nr. 111/1997, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt,
- für die Dauer der Rentenumwandlung gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG oder § 2 OFG sowie einer Unterbringung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Impfschadengesetzes,
- 3. für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
- 4. für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB oder für gefährliche Rückfallstäter gemäß § 23 StGB.
- (2) Die Träger der Kranken- und Unfallversicherung sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, der Pensionsbehörde einen stationären Aufenthalt gemäß Abs. 1 Z. 1 eines Pflegegeldbeziehers umgehend zu melden.
- (3) Das Pflegegeld ist auf Antrag weiter zu leisten
- 1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 1 Z. 1 in dem

- Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG ergeben. Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;
- für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 1 Z. 1, in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG;
- 3. während des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 1 Z. 1, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.
- (4) Wird das Pflegegeld aliquotiert, so ist der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen. Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs. 1 Z. 2 gebührt ein Taschengeld in Höhe von 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3.
- (5) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 1 Z. 1 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.
- (6) Wurden Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen."

7. Im § 18 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

"(2 a) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so kann das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzforderung von Amts wegen dem Empfänger des Kostenersatzes mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausgezahlt werden, sofern die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate ab Rechnungslegung im Verzug ist. Bescheide sind nur dann zu erlassen, wenn dies die pflegebedürftige Person innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Änderung der Auszahlung beantragt. Nach Ablauf eines Jahres ab Änderung der Auszahlung oder wenn die Pflegeleistungen vom Erbringer zur Gänze eingestellt werden, ist das Pflegegeld auf Antrag oder von Amts wegen wieder an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen."

8. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, sind anstelle des gesamten oder eines Teils des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides zu gewähren,

wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken. Die Sachleistungen sind im Gegenwert der einbehaltenen Geldleistung zu gewähren. Ist der Ersatz nicht möglich, weil die Annahme dieser Sachleistungen ohne triftigen Grund verweigert wird, ruht der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Weigerung."

9. § 24 lautet:

"§ 24

Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des AVG mit Ausnahme der §§ 45 Abs. 3 und 68 Abs. 2 AVG Anwendung."

10. § 25 lautet:

"§ 25

Antragstellung

- (1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind durch Antrag geltend zu machen. Wird der Antrag bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist der Antrag unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.
- (2) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruchsübergang gemäß § 13 ist auch der Kostenträger antragsberechtigt; die Antragstellung begründet keine Parteistellung des Kostenträgers, die über den Ersatzanspruch gemäß § 13 hinausgeht. Die Antragstellung gilt als Verständigung gemäß § 13 Abs. 2."
- 11. Nach § 25 wird folgender § 25 a samt Überschrift eingefügt:

"§ 25 a

Begutachtung

- (1) Auf Wunsch des Pflegebedürftigen, seines gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen. Hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.
- (2) Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.
- (3) Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, sind bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen."

- 12. Im § 27 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:
- "(3 a) Im Verfahren gemäß §§ 13, 14 und 18 Abs. 2 ist gegenüber den Trägern der Sozialhilfe oder den Empfängern des Kostenersatzes kein Bescheid zu erlassen."
 - 13. Nach § 47 wird folgender § 48 angefügt:

"§ 48

- (1) Allen am 1. Jänner 1999 noch nicht bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 die bis zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des § 4 zugrunde zu legen. Dies gilt sinngemäß auch für gerichtliche Verfahren.
- (2) Personen, denen zum 31. Dezember 1998 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt ist, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 zu gewähren, sofern die dafür erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 in der Fassung LGBl. Nr. .../2000 erfüllt sind.
- (3) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 2 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.
- (4) Eine Minderung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 ist nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für Fälle, in denen die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmungen sind auch im gerichtlichen Verfahren anzuwenden.
- (5) In den Fällen, in denen die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, ist eine niedrigere Einstufung gegenüber der bisherigen Einstufung nach § 4 Abs. 2 wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Diese Bestimmungen sind auch im gerichtlichen Verfahren anzuwenden."

Artikel IV

Das Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

- 1. § 16 Abs. 1 Z. 1 lautet:
- "1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2000."
 - 2. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) § 16 Abs. 1 Z. 1 in der Fassung, LGBl. Nr. .../2000, tritt mit 1. September 1999 in Kraft."

Artikel V

Das Gesetz über die Bezüge der Organe in den Gemeinden des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

§ 26 Z. 1 lautet:

"1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2000."

Artikel VI

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

Nach \S 62 c wird folgender \S 62 d samt Überschrift eingefügt:

"§ 62 d

Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000

- (1) Beträgt das Gesamtpensionseinkommen einer Person zum 31. Dezember 1999 nicht mehr als 22.500 Schilling monatlich, so ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000 abweichend von § 41 Abs. 2 und 3 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen,
- wenn es nicht mehr als 7000 Schilling monatlich beträgt, um 1,5 Prozent;
- wenn es über 7000 bis zu 8000 Schilling monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der sich aus der Summe des Betrages des Prozentsatzes nach Z. 1 und jenem Betrag ergibt, der sich im Verhältnis des um 7000 Schilling verminderten Gesamtpensionseinkommenswertes zur Zahl 1000 Schilling errechnet;
- wenn es über 8000 bis zu 9750 monatlich beträgt, um 200 Schilling;
- wenn es über 9750 Schilling bis zu 10.400 Schilling monatlich beträgt, um jenen Betrag, der sich aus

- der Verminderung des Erhöhungsbetrages nach Z. 3 um 10 Groschen für jeden Schilling, der 9750 Schilling übersteigt, ergibt.
- 5. wenn es über 10.400 Schilling bis zu 22.500 Schilling monatlich beträgt, um 135 Schilling.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 sind sämtliche Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage und nach dem Nebengebührenzulagengesetz um den sich aus Abs. 1 Z. 1 oder 2 ergebenden Prozentsatz zu erhöhen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 3 bis 5 ist nur der Ruhe- und Versorgungsgenuss um den sich aus Abs. 1 Z. 3 bis 5 ergebenden Betrag zu erhöhen. Sonstige Bestandteile des Ruhe- oder Versorgungsbezuges sind nicht zu erhöhen.
- (4) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage und nach dem Nebengebührenzulagengesetz, auf die am 31. Dezember 1999 Anspruch bestand.
- .(5) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen nach diesem Gesetz, so ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 Z. 3 bis 5 auf jede einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen."

Artikel VII

Es treten in Kraft

- 1. Artikel II Z. 1 mit 1. Jänner 1996,
- Artikel I Z. 14 und 20 mit 1. Juli 1996,
- 3. Artikel I Z. 3 und Artikel II Z. 8 mit 1. April 1997,
- 4. Artikel I Z. 2, 4 bis 10 und 19 und Artikel II Z. 2, 7, 9 bis 15 und 22 mit 17. Juni 1998,
- 5. Artikel I Z. 13 und 21, Artikel II Z. 6, 19 bis 21 und 23 und Artikel III mit 1. Jänner 1999,
- 6. Artikel I Z. 18 und Artikel II Z. 16 und 17 und Artikel V mit 1. September 1999,
- 7. Artikel I Z. 1, 11, 12, 16 und 17, Artikel II Z. 3 bis 5 und Artikel VI mit 1. Jänner 2000
- Artikel I Z. 15 und Artikel II Z. 18 mit dem auf die Kundmachung n\u00e4chstfolgenden Monatsersten, das ist der ...

Dienstrechtsnovelle 2000. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1224/5)

1684.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Dienstrechtsnovelle zu prüfen,

 ob eine Gleichstellung der Gefahren- und Erschwerniszulage der Bediensteten der Sanitätsausbildungseinrichtungen mit der durch die Dienstrechtsnovelle 2000 erfolgenden Neuregelung der Gefahren- und Erschwerniszulage für Bedienstete der Krankenanstaltengesellschaft vorzusehen ist sowie wie weit eine gleichartige Gefahren- und Erschwerniszulage auch Bediensteten der Landespflegeheime und der Sozialhilfeverbände unter dem Aspekt einer Gleichbehandlung zustehen würde,

und die Umsetzung der Punkte 1 und 2 entweder in einer Regierungsvorlage oder einen begründeten Bericht über die Nichtumsetzung dem Landtag zu übermitteln. LRH-Bericht Nr. 97. (Einl.-Zahl 1399/1) (Mündlicher Bericht Nr. 316) (LRH 10-0-1-1998/38)

1685.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 97, betreffend Überprüfung der neugeschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

Gebarungskontrollauftrag. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1399/2) (LTD)

1686.

Der Landtagspräsident wird ersucht, den Landesrechnungshof aufzufordern, die noch ausstehenden Berichte aus dem gegenständlichen Gebarungskontrollauftrag über die Abteilungsgruppe Landesbaudirektion inklusive WIP, die Fachabteilung für Sozialwesen, die Rechtsabteilung 2, die Abteilungsgruppe Forschungs- und Kulturmanagement so rasch wie möglich, jedenfalls so rechtzeitig vorzulegen, dass sie spätestens in der Kontroll-Ausschuss-Sitzung am 27. Juni 2000 und in der Landtagssitzung am 4. Juli 2000 beraten werden können.

Landesregierung; Geschäftsverteilung, Geschäftseinteilung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1399/3)

1687.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Ressortmodelle für die Neuordnung der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung und der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ziel zu entwickeln, einheitliche Geschäftsbereiche zu schaffen und Doppelgleisigkeiten zu beseitigen, damit mit Beginn der nächsten Legislaturperiode die Grundlagen für eine neue Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung und eine neue Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorliegen.

LRH-Bericht Nr. 97, Maßnahmen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1399/4)

1688.

- A) Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,
 - raschestmöglich dafür zu sorgen, dass für alle Europa betreffenden strategischen Angelegenheiten zukünftig nur mehr eine Abteilung des Amtes der Landesregierung zuständig ist.
 - fachspezifische, operative Europaangelegenheiten, für die ohne den Europa-Aspekt ohnehin jeweils bereits vorhandene Abteilungen zuständig sind, nach Möglichkeit weitestgehend im Zuständigkeitsbereich dieser fachlich zuständigen Abteilung abzuwickeln, wodurch der Europaabteilung lediglich koordinierende, strategische Aufgaben zu erfüllen bleiben (siehe 1.).
 - die immer weniger werdenden Aufgaben des "Zwei-Personen"-Referates für "Regionale Außenbeziehungen" der zukünftigen Europaabteilung zuzuteilen und das Referat aufzulösen.

- da keinerlei Ansatzpunkt mehr dafür gefunden werden kann, dass die "Steirische Delegation in Wien" innerhalb der EU noch Sinn hat, diese raschestmöglich ersatzlos aufzulösen.
- das Referat "Frau-Familie-Gesellschaft" auf Grund seiner Aufgaben von der LAD in den Bereich der Fachabteilung für Sozialwesen überzuführen.
- die Aufgaben des Referates Statistik auf Doppelgleisigkeiten – vor allem im Hinblick auf das Statistische Zentralamt des Bundes – hin zu überprüfen und die Ergebnisse entsprechend umzusetzen.
- dem Landtag einen Bericht zu übermitteln, aus dem alle Landesbeauftragten, ihr Aufgabenbereich, ihre Verträge und eine Bewertung ihrer Notwendigkeit beinhaltet ist.
- 8. die Leitung des Landtagsstenographendienstes aus dem Bereich der Amtsinspektion an die Landtagsdirektion zu übergeben.

- 9. im Sinne des Landtagsbeschlusses Nr. 824 vom 22. September 1998 umgehend ein Konzept zur "Dezentralisierung von Landesdienststellen und -bediensteten" zu erarbeiten und umzusetzen, nach dem Bedienstete des Amtes der Landesregierung vermehrt in Dienststellen in den Bezirken statt in Graz eingesetzt werden.
- 10. den sich aus dem angeführten Landesrechnungshofbericht, diesem Landtagsbeschluss und den von der Landesregierung daraus abgeleiteten Umstrukturierungen ergebenden Novellierungsbedarf der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung, der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung sowie der Geschäftsverteilung der Landesregierung durch deren Neufassungen umzusetzen.
- B) Der Landeshauptmann wird aufgefordert,
 - den sich aus dem angeführten Landesrechnungshofbericht, diesem Landtagsbeschluss und den von der Landesregierung daraus abgeleiteten Umstrukturierungen ergebenden Novellierungsbedarf der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung durch deren Neufassungen umzusetzen.
 - 2. die "Kanzlei- und Geschäftsordnung für die Steiermärkische Landesverwaltung (KuGO)", Nr. 365, "Grazer Zeitung" vom 7. August 1981, neu zu fassen, wobei eine Anpassung auf eine moderne Verwaltung und neue Techniken sowie eine Kundenorientiertheit statt einem Obrigkeitsdenken Aufnahme finden sollten.

LRH-Bericht Nr. 97. Konsequenzen (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1399/5)

1689.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag binnen zwei Monaten einen Bericht vorzulegen, in dem begründet festgehalten wird, welche Empfehlungen, Anregungen sowie Vorschläge im Prüfbericht des Landesrechnungshofes betreffend die neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Bericht Nr. 97/1999 GZ: LRH 10 0 1-1998/23) in welchen Zeiträumen vorrangig umgesetzt werden sollen oder nicht.

Petitions-Ausschuss, Tätigkeitsbericht. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1396/1)

1690.

Der Selbständige Bericht des Petitions-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1999 wird zur Kenntnis genommen.

Effizienz von Petitionen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1396/2)

1691.

Im Zuge der laufenden Beratungen betreffend die Novellierung der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ist im Interesse der Verbesserung des Instrumentes der Petition im § 32 Abs. 2 der Entfall der verpflichtenden Übermittlung der Petition an die Landesregierung sowie eine Verkürzung der Beantwortungs- und Behandlungsfrist vorzusehen.

Gemeindeförderungsbericht. (Entschließungsantrag, Dringliche Anfragen Nr. 64 und 65)

1692.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag jährlich einen umfassenden Gemeindeförderungsbericht vorzulegen, in welchem, beginnend mit einer finanziellen Gesamtübersicht, über die Bedarfszuweisungen und Förderungen des Landes an die steirischen Gemeinden ressortübergreifend, sachspezifisch und detailliert Aufschluss gegeben wird.



66. Sitzung am 14. März 2000

(Beschlüsse Nr. 1693 bis 1721)

Bezirke Radkersburg, Leibnitz und Deutschlandsberg; Verkehrsinfrastruktur. (Einl.-Zahl 1167/4) (Mündlicher Bericht Nr. 330) (LBD-2a 08 L1/96-97)

1693.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 1167/4, zum Beschluss Nr. 1492 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Oktober 1999 über den Antrag der Abgeordneten Wiedner, Ing. Schreiner, List, Porta, Alfred Prutsch, Günther Prutsch und Schleich, betreffend den Anschluss des Bezirkes Radkersburg über die A 9 und die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Bezirk Radkersburg sowie in den benachbarten Bezirken Leibnitz und Deutschlandsberg wird zur Kenntnis genommen.

Bezirke Radkersburg, Leibnitz und Deutschlandsberg; Verkehrsinfrastruktur. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1167/5)

1694.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- umgehend eine Studie über eine effiziente Anbindung des Bezirkes Radkersburg an die A 9 Pyhrnautobahn im Bereich von Gersdorf in Auftrag zu geben,
- eine Anbindung der Weststeiermark durch das Laßnitztal an die A 9 inklusive Umfahrung Groß St. Florian zu untersuchen,
- in Verhandlungen mit der Steiermärkischen Verkehrsverbund GmbH zu erwirken, dass effiziente Buslinien von Deutschlandsberg über Hengsberg nach Kaindorf, zwischen Otternitz und Groß St. Florian (Verlängerung der Linie Gleinstätten– Otternitz um ca. 5 Kilometer) sowie von Leutschach über den Karnerberg nach Ehrenhausen eingesetzt werden,
- 4. für Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz und Radkersburg aber auch für alle anderen steirischen Bezirke umgehend ein generelles Verkehrskonzept unter Berücksichtigung von Planungsstand, Finanzierungsbedarf und -plan sowie Realisierungszeitraum zu erstellen und

- folgende Verkehrsprojekte dringend voranzutreiben:
 - Bau der Koralmbahn mit Koralmtunnel
 - zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Graz-Spielfeld-Straß
 - Vollausbau der A 2, der B 69, der B 70, der B 74, der B 76 (Schwerpunkte Johngraben und Schweizerhöhe), der L 208 als Anbindung zur A 9, der B 66 als Anbindung des Bezirkes Radkersburg an die A 2
 - Errichtung bzw. Erneuerung der Ortsdurchfahrten Wies, Groß St. Florian und Gleinstätten
 - Ortsumfahrungen von St. Johann im Saggautal und Wildon
 - Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf der L 303
 - steigungsfreier Ausbau der L 601 durch das Laßnitztal
 - Errichtung einer A9-Anschlussstelle am Kehlsberg und
 - Anbindung der Landesstraßen bei Gralla an die A 9.

Bauvorhaben; "Fehring-Brunn". (Einl.-Zahl 1382/1) (LBD-2a 71/207 1/99-18)

1695.

Die Baumaßnahmen für die Verlegung der Landesstraße Nr. 207, Fehringer Straße, im Abschnitt "Fehring-Brunn, Änderung 1999, 1.Teil" von Projektkilometer 0,00 bis Projektkilometer 0,46 sind entsprechend der im Übereinkommen, GZ.: LBD-2a 71/207 1/99-17 geregelten Vorfinanzierung und Maßnahmenabwicklung durchzuführen.

Krankenanstalten, Darlehen. (Einl.-Zahl 1379/1) (10-21.V99-12/8-1999)

1696.

Für die Betriebsabgangsdeckung sonstiger Krankenanstalten wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 52,459.000 Schilling genehmigt.

Krankenzusatzversicherungen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1379/2)

1697.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dass diese dafür Sorge trägt, dass

- Prämiensteigerungen im Bereich der Krankenzusatzversicherungen maximal im Ausmaß der Inflationsrate bzw. der jährlichen Pensionserhöhungen zulässig sind sowie
- die freie Arztwahl für Sonderklasse-Patienten in allen öffentlichen Krankenhäusern zulässig ist.

Novelle zur ZPO. (Einl.-Zahl 781/9) (10-24 Zi 2/3-99)

1698.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1377 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Novelle zur ZPO wird zur Kenntnis genommen.

Novelle zur ZPO, (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 781/10)

1699.

Die Landesregierung wird aufgefordert, erneut an die Bundesregierung heranzutreten, dem Nationalrat eine Novelle zur ZPO mit dem Inhalt vorzulegen, dass LebensgefährtInnen in den Anwendungsbereich des Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 321 Abs. 1 Z. 1 ZPO einbezogen werden.

Außerplanmäßige Ausgaben: 9. Bericht für 1999. (Einl.-Zahl 1380/1) (10-21.LTG 1/103-1999)

1700.

Der 9. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 20,653.990,43 Schilling wird gemäß 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Außerplanmäßige Ausgaben. 10. Bericht für 1999 (Einl.-Zahl 1386/1) (10-21.LTG 1/104-1999)

1701.

Der 10. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 289,225.661,45 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Grundverkauf. (Einl.-Zahl 1400/1) (11-83-29/99-1)

1702.

Dem Verkauf der Parzelle Nr. 964/2, KG. 68266 Weiz, eingetragen unter EZ. 1099 beim Grundbuch Weiz zum Preis von insgesamt 3,554.650 Schilling (1265 Schilling pro Quadratmeter) zuzüglich sämtlicher Nebenkosten (Grundstückschätzung, Kaufvertragserrichtung, grundbücherliche Durchführung, sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern) wird zugestimmt.

Der Verkaufserlös ist zugunsten der Kapitalausstattung einer vom Land Steiermark, Steiermärkische Landesbahnen zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Gründung dieser Ges. m. b. H. anfallenden Kosten zu verwenden und wird im Wirtschaftsplan 87800 der Steiermärkischen Landesbahnen verrechnet.

Sommerferien, Kinderbetreuung. (Einl.-Zahl 1388/1)

1703.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und privaten Erhaltern für die Sommerferien 2000 Sommercamps für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren zu entwickeln, um Kindern eine qualifizierte Sommerbetreuung während der Ferienzeit anzubieten.

Tagesmütter, AMS-Finanzierung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1388/2)

1704.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Gespräche mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark wegen der Finanzierungszusammenarbeit bei der Förderung von Tagesmütterprojekten aufzunehmen, um den angekündigten Ausstieg des AMS mit 1. April 2000 zu verhindern.

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf. (Einl.-Zahl 1390/1)

1705.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, § 8 Schulpflichtgesetz so zu novellieren, dass der sonderpädagogische Förderbedarf nach der Grundschule überprüft, aber nicht aufgehoben wird, da der geltende Abs. 3 a des § 8 Schulpflichtgesetz adäquate Betreuungen vor allem für sehbehinderte und blinde Kinder verhindert.

Kraftfahrzeuge, Feuerlöscher. (Einl.-Zahl 1391/1)

1706.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf die Autoindustrie dahin gehend einzuwirken, dass Fahrzeuge so konstruiert werden, dass Feuerlöscher griffbereit angebracht werden können und
- an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, dass das Mitführen von Feuerlöschern in allen mehrspurigen Kraftfahrzeugen gesetzlich vorgeschrieben wird.

Wiederverlautbarung von Gesetzen 1999. (Einl.-Zahl 1401/1) (VD-20-01-2/2000-1)

1707.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die im Jahre 1999 vorgenommenen Wiederverlautbarungen wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration; 4. Vierteljahresbericht 1999. (Einl.-Zahl 1397/1) (EA-41.25-1/99-190)

1708.

Der beigeschlossene Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration für das vierte Vierteljahr 1999 wird zur Kenntnis genommen.

Gesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und Kulturgütern. (Einl.-Zahl 894/6, Beilage Nr. 173)

1709.

Landesverfassungsgesetz vom über die Rückgabe oder Verwertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen worden sind

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landesregierung wird beauftragt und ermächtigt, die im Eigentum des Landes Steiermark befindlichen Kunstgegenstände und Kulturgüter, die während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen worden sind, Anspruchsberechtigten unentgeltlich zu übereignen oder für den Fall, dass Anspruchsberechtigte nicht gefunden werden können, einer Verwertung zuzuführen, deren Erlös Opfern des Nationalsozialismus bzw. entsprechenden Organisationen zukommen soll.

§ 2

Die Landesregierung wird beauftragt und ermächtigt, in diesem Zusammenhang allenfalls anfallende Bundesabgaben den Zuwendungsempfängern zu ersetzen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Kunstgegenstände, Kulturgüter. (Einl.-Zahl 1398/1) (Mündlicher Bericht Nr. 332) (LAD-03.40-59/98) (FOKU-06 Ku 4-00/32)

1710.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 1398/1, betreffend die Rückgabe bzw. unentgeltliche Überlassung von problematisch erworbenen Kunstgegenständen und Kulturgütern aus den steirischen Landesmuseen und -sammlungen wird zur Kenntnis genommen.

Kunstgegenstände, Kulturgüter. (Einl.-Zahl 770/1) (Mündlicher Bericht Nr. 333) (FOKU-06 Ku 4-00/41)

1711.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten über den Antrag, Einl.-Zahl 770/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Rückgabe problematisch erworbener Kulturgüter wird zur Kenntnis genommen.

"Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen der Kunst- und Kulturförderung"; Enquete. (Einl.-Zahl 898/1) (Mündlicher Bericht Nr. 334)

1712.

Enquete des Steiermärkischen Landtages "Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen der Kunst- und Kulturförderung"

Tag: 18. Mai 2000 Zeit: 9 bis 14 Uhr

Ort: Landtagssitzungssaal, Graz, Landhaus Vorsitz: Landtagspräsident

Tagesordnung

9.00 Uhr I. Einführung

1. Prof. Peter Weibel

"Kunstpolitik und Kulturförderung im allgemeinen Überblick" (15 bis 20 Minuten)

2. Ilse Weber

"Kulturförderung aus der Sicht der Betroffenen" (15 bis 20 Minuten)

II. Grundlagen der Förderung

1. FH-Prof. Dr. Werner Hauser

"Förderungsabwicklung und -strukturen in anderen, nicht kulturellen Bereichen" (15 bis 20 Minuten)

2. Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek

"Kulturverwaltung und Kulturverwaltungsrecht" (15 bis 20 Minuten)

anschließend Diskussion (ca. 40 Minuten)

Kaffeepause (ca. 20 Minuten)

11.20 Uhr III. Kulturförderung in Österreich, Deutschland und Südtirol

- Hofrat Dr. Christoph Mader
 "Überblick der Förderungssysteme in österreichischen Bundesländern und in Deutschland"
 (15 bis 20 Minuten)
- Ministerialrätin Dr. Gabriele Kreidl-Kala "Kulturförderung des Bundes" (15 bis 20 Minuten)
- 3. Direktor Dr. Othmar Parteli "Kulturförderung Südtirols, insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung" (15 bis 20 Minuten)

anschließend Diskussion (ca. 40 Minuten)

Teilnehmerkreis:

- 1. Referenten zu den einzelnen Themen
- 2. Mitglieder der Landesregierung
- 3. die Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag
- 4. Kontingent von 10:10:5:2:2, das den Landtagsklubs für Einladungen frei steht

Anmerkungen:

- Die Enquete ist gemäß der GeoLT öffentlich.
- Das Rederecht bei der Enquete beschränkt sich auf den Teilnehmerkreis.
- Sollte einer der vorgeschlagenen Referenten aus unvorhersehbaren Gründen nicht an der Enquete teilnehmen können, so erfolgt eine Ersatznominierung auf Vorschlag des vorgesehenen Referenten.
- Gemäß \S 72 GeoLT wird von der Stenographenabteilung ein stenographischer Bericht verfasst.

LKH 2000, Önorm B 1600. (Einl.-Zahl 1389/1)

1713.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass im Zuge der Umsetzung des Projektes LKH 2000 alle Umund Neubauten behindertenadäquat entsprechend der Önorm B 1600 ausgeführt werden, um bewegungsbehinderten Patienten den vollen Zugang zur medizinischen und pflegerischen Betreuung im LKH Graz zu gewährleisten.

Um- und Neubauten von Krankenhäusern, Önorm B 1600. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1389/2)

1714.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass im Zuge von Um- und Neubauten in den Krankenhäusern in den Bezirken darauf geachtet wird, dass behindertenadäquat entsprechend der Önorm B 1600 gebaut wird.

Obersteiermark; Automobilindustrie. (Einl.-Zahl 845/9) (LBD-WIP 14 A 14-99/8)

1715.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 819 des Steiermärkischen Landtages vom 22. September 1998 über den Antrag der Abgeordneten Vollmann und Dipl.-Ing. Getzinger, sich intensiv um die Ansiedlung von großen Betrieben der Automobilindustrie in den obersteirischen Zentralräumen zu bemühen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Obersteiermark; Informationstechnologien. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 845/10)

1716.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Joanneum Research Forschungsgesellschaft m. b. H. im Rahmen des KOM-NET Styria, Kompetenznetzwerk "neue Kommunikationstechnologien" mit der Ausarbeitung eines Strategieund Umsetzungskonzeptes für die Etablierung und den Ausbau eines "Mikroelektronik/moderne Informationstechnologie-Netzwerk" in der Obersteiermark im Sinne der obigen Antragsbegründung zu beauftragen.

Obersteiermark; Ressourcen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 845/11)

1717.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Chancen in der Obersteiermark wahrzunehmen und durch eine gezielte Werbung und allfällige Bereitstellung von Förderungsmitteln, die den A1-Ring mit der Wirtschaft (inbesondere Autocluster) verknüpfen, den Industriestandort Obersteiermark bestmöglich zu forcieren.

Landesmuseum Joanneum – Zeughaus; LRH-Bericht Nr. 70. (Einl.-Zahl 1413/1)

1718.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 70, betreffend Prüfung einer Beauftragung in Form eines Sondervertrages zur Ausrichtung von Ausstellungen des Landesmuseums Joanneum – Zeughaus in Übersee wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshofberichte. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1413/2) (LTD)

1719.

Der Landtag wolle beschließen, im Rahmen des Kontroll-Ausschusses einen Unterausschuss einzusetzen, der über die Weitergabe von Rechnungshofberichten vor Zuleitung an den Landtag berät. Rechnungshofkontrolle. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1413/3) (LTD)

1720.

Der Präsident des Landtages wird ersucht, unter Beiziehung der Präsidialkonferenz eine ExpertInnengruppe einzusetzen, die sich insbesondere mit folgenden Fragen beschäftigen und bis zum Herbst des Jahres 2001 einen Bericht samt allfälligen Vorschlägen zur Reform der Rechnungshofkontrolle erstatten soll:

- 1. Wie kann die Institution des Landesrechnungshofes ihrerseits einer Kontrolle im Hinblick auf die Prüfmaßstäbe der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterworfen werden?
- 2. Sollen Personen Verfahrensrechte eingeräumt werden, deren Verhalten Gegenstand von Kritik in Landesrechnungshofberichten ist?
- 3. Wie soll mit dem Sachverhalt umgegangen werden, dass Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes vor ihrer Debatte im Landtag an die Öffentlichkeit gelangen?
- 4. Soll der Kontroll-Ausschuss des Landtages bereits in einem früheren Stadium als dies derzeit der Fall ist in die Prüfverfahren des Landesrechnungshofes einbezogen werden?
- 5. Ist es sinnvoll, Standards (soft law) zu definieren, mit deren Hilfe die Unabhängigkeit und Objektivität des Landesrechnungshofes unterstrichen werden kann?
- 6. Welche Möglichkeiten des (Rechts-)Schutzes bzw. der Rehabilitierung könnten für den Fall vorgeschlagen werden, dass sich herausstellt, dass eine Person unverschuldeterweise im Zusammenhang mit der parlamentarischen Kontrolle einschließlich des parlamentarischen Hilfsorgans Rechnungshof geschädigt worden ist?

Sonderverträge. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1413/4)

1721.

- Die Landesregierung ist bei Abschluss aller Sonderverträge des Landes Steiermark an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.
- Um diese Grundsätze nachvollziehbar zu machen, wird die Landesregierung aufgefordert, beim Abschluss von Sonderverträgen explizite Kosten-Nutzen-Überlegungen anzustellen und diese zu dokumentieren.
- 3. Die Landesregierung sollte Sonderverträge zukünftig so abfassen, dass Befristungen juristisch eindeutig und klar formuliert sind.

67. Sitzung am 11. April 2000

(Beschlüsse Nr. 1722 bis 1750)

Ökosoziale Steuerreform. (Einl.-Zahl 1405/1) (Mündlicher Bericht Nr. 337)

1722.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, im Wege einer sozial gerechten ökologischen Steuerreform einerseits die Belastung des Faktors Arbeit zu senken und andererseits Lenkungseffekte zu Gunsten des Schutzes der Umwelt unter Aufrechterhaltung der Kaufkraft der einkommensschwächeren Bevölkerung zu erzielen.

Außerplanmäßige Ausgaben; 11. Bericht – 1999. (Einl.-Zahl 1402/1) (10-21.LTG 1/105-2000)

1723.

Der 11. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 8,104.084 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Überplanmäßige Ausgabe; 12. Bericht – 1999. (Einl.-Zahl 1417/1) (10-21.LTG 1/106-2000)

1724.

Der 12. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten überplanmäßigen Ausgabe im Betrag von 1,300.000 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Außerplanmäßige Ausgaben; 1. Bericht – 2000. (Einl.-Zahl 1418/1) (10-21.LTG 1/107-2000)

1725.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 2000 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 48,220.620,50 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Nachtbussystem für Jugendliche. (Einl.-Zahl 1291/1) (Mündlicher Bericht Nr. 343) (LBD-2b-03-1/98-55)

1726.

Der Bericht des Ausschusses für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung zum Antrag, Einl.-Zahl 1291/1, der Abgeordneten Dr. Lopatka, Majcen, Straßberger und Ing. Löcker, betreffend Nachtbussystem für Jugendliche, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkischer Tarifverbund. (Einl.-Zahl 1336/2) (LBD-2b-03-1/2000-6)

1727.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1617 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Jänner 2000 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka und Straßberger, betreffend die Tarifgestaltung beim Steiermärkischen Tarifverbund, wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsverbund; Behinderten-Ermäßigung, (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1336/3).

1728.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlung mit der Steiermärkischen Verkehrsverbund Ges. m. b. H. zu erwirken, dass bei der Tarifgestaltung in Hinkunft eine Ermäßigung für behinderte Personen auf alle Fahrkarten (Stundenund Zeitkarten) gewährt wird.

Pendlerbeihilfe. (Einl.-Zahl 1028/8) (10-21.V-00-16/9-2000)

1729.

Für die Bedeckung des durch die vom Steiermärkischen Landtag mit Beschluss Nr. 1572 vom 14. Dezember 1999 u. a. geforderte Anpassung der Richtlinien für die Gewährung einer Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark erforderlichen Mehrbedarfs wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 12,755.884 Schilling genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Maastricht-Defizit durch die Anpassung der Richtlinien um insgesamt 13,500.000 Schilling verschlechtern wird.

Bundesstraßenausbau. (Einl.-Zahl 1227/1) (LBD-2a-08-L-1/96-92)

1730.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu setzen, dass die Budgetmittel bereitgestellt werden, damit von Judenburg bis nach Dürnstein die Ortsdurchfahrten von St. Peter ob Judenburg, St. Georgen ob Judenburg, Unzmarkt, Scheifling, Perchau, Neumarkt und Dürnstein entweder durch Umfahrungen oder Unterflurtrassen vom Transitverkehr so bald wie möglich entlastet werden und der Lückenschluss im vierspurigen Ausbau zwischen Judenburg und Scheifling ehestmöglich realisiert wird.

Radweg. (Einl.-Zahl 1278/1) (Mündlicher Bericht Nr. 339) (LBD-2b-03-1/98-55)

1731.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1278/1, betreffend Radweg auf der Landesstraße zwischen Niederwölz und Oberwölz, wird zur Kenntnis genommen.

Murtalstraße, Rechtsabbiegespur. (Einl.-Zahl 1312/1) (Mündlicher Bericht Nr. 340) (LBD-2a-08-L-1/96-104)

1732.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1312/1, der Abgeordneten Rieser und Bacher, betreffend die Errichtung einer Rechtsabbiegespur an der B 96, Murtalstraße in St. Peter ob Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbau, Vergabestopp. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1312/3)

1733.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, über das zuständige Verkehrsressort an die Bundesregierung heranzutreten, um eine sofortige Aufhebung der Ende 1999 vom Bundesministerium für Finanzen verfügten einschneidenden Budgetmaßnahmen im Straßenbau, wie Vergabestopp und erhebliche Kreditbindungen, zu erwirken.

Kreisverkehr Leibnitz. (Einl.-Zahl 1338/1) (Mündlicher Bericht Nr. 341) (LBD-2a-08-L-1/96-106)

1734.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1338/1, der Abgeordneten Tschernko und Ing. Löcker, betreffend Kreisverkehr Leibnitz B 67/Wasserwerkstraße (L 665), wird zur Kenntnis genommen.

Projekt Kulmberg. (Einl.-Zahl 1234/1) (Mündlicher Bericht Nr. 338) (10-23-Pa-7/55-2000)

1735.

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz zum Antrag, Einl.-Zahl 1234/1, betreffend das Projekt Kulmberg (Ramsau), wird zur Kenntnis genommen.

Verkauf von Landeswohnungen. (Einl.-Zahl 1414/1) LV-20-L-2/24-2000

1736.

Der Abverkauf von acht Landeswohnungen an die Mieter entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 21. Mai 1996 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Straßenwärterhaus, Verkauf. (Einl.-Zahl 1416/1) (LBD-2d-51-SH-1-2/96-16)

1737.

Der Abverkauf des Straßenwärterhauses in St. Katharein an der Laming, Gst.-Nr. 98 und 31 der EZ. 9, KG. St. Katharein an der Laming, zum Kaufpreis von 700.000 Schilling an Günter Kreiner, 8600 Bruck an der Mur, Arndorf 12, wird genehmigt.

Grazer Frauenhaus. (Einl.-Zahl 109/8) (FASW-34-98/00-98)

1738.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 194 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Pußwald, Gross, Schinnerl, Keshmiri, Dr. Wabl, Beutl, Dr. Reinprecht und Mag. Zitz, betreffend den Abschluss des Förderungsvertrages mit dem Verein Grazer Fraueninitiative – Frauenhaus und der Stadt Graz als Kofinanziererin, wird zur Kenntnis genommen.

Dislozierte Klassen. (Einl.-Zahlen 1211/1, 1266/1, 1358/1 und 1361/1) (Mündlicher Bericht Nr. 346)

1739.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,

- an der HTBLA in Zeltweg eine Abteilung "Konstruktiver Holzbau" im schulautonomen Bereich,
- in Murau dislozierte Klassen der HTBLA Zeltweg mit der Fachrichtung "Holz-Design und Holz-Marketing" unter Beteiligung der HLW Murau und des BORG Murau,
- in Trieben eine dislozierte Klasse der HTBLA Zeltweg mit der Fachrichtung "Fertigungstechnik – Vertiefung EDV" und
- in Voitsberg eine dislozierte Klasse der HTBLA Gösting mit der Fachrichtung "Maschineningenieurwesen – Ausbildungsschwerpunkt Fertigungstechnik mit Vertiefung in computerunterstützten Ingenieurmethoden"

einzurichten und in die Planungsphase die Standortgemeinden einzubinden.

Sicherheitspolizeigesetz. (Einl.-Zahl 692/16) (9-47-1/1999-318)

1740.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 780 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über die Entschließung zum Steiermärkischen Jugendschutzgesetz, betreffend Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertendiskriminierende Bestimmungen. (Einl.-Zahl 310/26) (Mündlicher Bericht Nr. 342)

1741.

Die einzelnen Teile der Regierungsvorlage, Einl-Zahl 310/26, betreffend die Durchforstung des Landesrechts auf behindertendiskriminierende Bestimmungen, werden – wie in der Begründung angeführt – den zuständigen bzw. neu einzusetzenden Unterausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

Behindertendiskriminierende Bestimmungen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 310/27)

1742.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, der bestehenden Arbeitsgruppe den Auftrag zu erteilen Vorschläge zu erstatten, welche Schritte unabhängig vom geltenden Landesrecht gesetzt werden müssen, um in der Steiermark die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten und so die Vorgaben des Artikels 7 Abs. 1 B-VG zu erfüllen.

Kulturförderungsgesetz; LRH-Bericht Nr. 96. (Einl.-Zahl 1436/1) (Mündlicher Bericht Nr. 336)

1743.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 96, betreffend die stichprobenweise Prüfung von Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 im Bereich des Landesstraßenbaues, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturförderungsgesetz, LRH-Bericht Nr. 96. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1436/2)

1744.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Umsetzungsmöglichkeiten der Empfehlung des Landesrechnungshofes im Prüfbericht Nr. 96, betreffend die stichprobenweise Prüfung von Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten, ähnlich den Bestimmungen des Niederösterreichischen Kulturförderungsgesetzes 1996 zu prüfen und darüber dem Steiermärkischen Landtag innerhalb von drei Monaten zu berichten.

Vereinigte Bühnen; LRH-Bericht Nr. 103. (Einl.-Zahl 1435/1)

1745.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 103, betreffend die Prüfung der Vereinigten Bühnen Stadt Graz – Land Steiermark und des Grazer Philharmonischen Orchesters, wird zur Kenntnis genommen.

Bekleidungsstücke, Kennzeichnungspflicht. (Einl.-Zahl 1409/1)

1746.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten um zu erwirken, dass diese sich sowohl auf Bundesebene als auch auf EU-Ebene dafür einsetzt, dass eine Kennzeichnungspflicht für Ausrüstungschemikalien von Textilien vorgeschrieben wird.

"clean clothes". (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1409/2)

1747.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die Aktion "clean clothes" zu unterstützen und sich für eine solche Unterstützung auch auf EU-Ebene einzusetzen.

Kinder- und Jugendanwalt. (Einl.-Zahl 1406/1) (Mündlicher Bericht Nr. 345)

1748.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestmöglich den Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen.

Tierschutzgesetz. (Einl.-Zahl 1412/1) (Mündlicher Bericht Nr. 344)

1749.

Der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag, Einl.-Zahl 1412/1, der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger und Kaufmann, betreffend bundeseinheitliches Tierschutzgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Wahl in Ausschüsse. (LTD)

1750.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtagsausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten:

als Mitglied:

Abg. Ing. Herbert PEINHAUPT (anstelle von Mag. Jost-Bleckmann)

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER (anstelle von Ing. Peinhaupt);

in den Finanz-Ausschuss:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER (anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Föderalismus und Verwaltungsreform:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Gesundheit, Sport und Spitäler:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Jugend, Familie und Frauenfragen:

als Mitglied:

Abg. Kurt LIST

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann)

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von List);

in den Kontroll-Ausschuss:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER (anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuss:

als Mitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER (anstelle von Mag. Jost-Bleckmann)

in den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur:

als Ersatzmitglied:

Abq. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsplatz:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und neue Technologien:

als Ersatzmitalied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Not-Ausschuss:

als Mitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Vereinbarungen und Staatsverträge:

als Mitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann).

67. Sitzung am 11. April 2000

(Beschlüsse Nr. 1722 bis 1750)

Ökosoziale Steuerreform. (Einl.-Zahl 1405/1) (Mündlicher Bericht Nr. 337)

1722.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, im Wege einer sozial gerechten ökologischen Steuerreform einerseits die Belastung des Faktors Arbeit zu senken und andererseits Lenkungseffekte zu Gunsten des Schutzes der Umwelt unter Aufrechterhaltung der Kaufkraft der einkommensschwächeren Bevölkerung zu erzielen.

Außerplanmäßige Ausgaben; 11. Bericht – 1999. (Einl.-Zahl 1402/1) (10-21.LTG 1/105-2000)

1723.

Der 11. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 8,104.084 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Überplanmäßige Ausgabe; 12. Bericht – 1999. (Einl.-Zahl 1417/1) (10-21.LTG 1/106-2000)

1724.

Der 12. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten überplanmäßigen Ausgabe im Betrag von 1,300.000 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Außerplanmäßige Ausgaben; 1. Bericht – 2000. (Einl.-Zahl 1418/1) (10-21.LTG 1/107-2000)

1725.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 2000 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 48,220.620,50 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Nachtbussystem für Jugendliche. (Einl.-Zahl 1291/1) (Mündlicher Bericht Nr. 343) (LBD-2b-03-1/98-55)

1726.

Der Bericht des Ausschusses für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung zum Antrag, Einl.-Zahl 1291/1, der Abgeordneten Dr. Lopatka, Majcen, Straßberger und Ing. Löcker, betreffend Nachtbussystem für Jugendliche, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkischer Tarifverbund. (Einl.-Zahl 1336/2) (LBD-2b-03-1/2000-6)

1727.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1617 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Jänner 2000 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka und Straßberger, betreffend die Tarifgestaltung beim Steiermärkischen Tarifverbund, wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsverbund; Behinderten-Ermäßigung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1336/3).

1728.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlung mit der Steiermärkischen Verkehrsverbund Ges. m. b. H. zu erwirken, dass bei der Tarifgestaltung in Hinkunft eine Ermäßigung für behinderte Personen auf alle Fahrkarten (Stundenund Zeitkarten) gewährt wird.

Pendlerbeihilfe. (Einl.-Zahl 1028/8) (10-21.V-00-16/9-2000)

1729.

Für die Bedeckung des durch die vom Steiermärkischen Landtag mit Beschluss Nr. 1572 vom 14. Dezember 1999 u. a. geforderte Anpassung der Richtlinien für die Gewährung einer Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark erforderlichen Mehrbedarfs wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 12,755.884 Schilling genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Maastricht-Defizit durch die Anpassung der Richtlinien um insgesamt 13,500.000 Schilling verschlechtern wird.

Bundesstraßenausbau. (Einl.-Zahl 1227/1) (LBD-2a-08-L-1/96-92)

1730.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu setzen, dass die Budgetmittel bereitgestellt werden, damit von Judenburg bis nach Dürnstein die Ortsdurchfahrten von St. Peter ob Judenburg, St. Georgen ob Judenburg, Unzmarkt, Scheifling, Perchau, Neumarkt und Dürnstein entweder durch Umfahrungen oder Unterflurtrassen vom Transitverkehr so bald wie möglich entlastet werden und der Lückenschluss im vierspurigen Ausbau zwischen Judenburg und Scheifling ehestmöglich realisiert wird.

Radweg. (Einl.-Zahl 1278/1) (Mündlicher Bericht Nr. 339) (LBD-2b-03-1/98-55)

1731.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1278/1, betreffend Radweg auf der Landesstraße zwischen Niederwölz und Oberwölz, wird zur Kenntnis genommen.

Murtalstraße, Rechtsabbiegespur. (Einl.-Zahl 1312/1) (Mündlicher Bericht Nr. 340) (LBD-2a-08-L-1/96-104)

1732.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1312/1, der Abgeordneten Rieser und Bacher, betreffend die Errichtung einer Rechtsabbiegespur an der B 96, Murtalstraße in St. Peter ob Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbau, Vergabestopp. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1312/3)

1733.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, über das zuständige Verkehrsressort an die Bundesregierung heranzutreten, um eine sofortige Aufhebung der Ende 1999 vom Bundesministerium für Finanzen verfügten einschneidenden Budgetmaßnahmen im Straßenbau, wie Vergabestopp und erhebliche Kreditbindungen, zu erwirken.

Kreisverkehr Leibnitz. (Einl.-Zahl 1338/1) (Mündlicher Bericht Nr. 341) (LBD-2a-08-L-1/96-106)

1734.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1338/1, der Abgeordneten Tschernko und Ing. Löcker, betreffend Kreisverkehr Leibnitz B 67/Wasserwerkstraße (L 665), wird zur Kenntnis genommen.

Projekt Kulmberg. (Einl.-Zahl 1234/1) (Mündlicher Bericht Nr. 338) (10-23-Pa-7/55-2000)

1735.

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz zum Antrag, Einl.-Zahl 1234/1, betreffend das Projekt Kulmberg (Ramsau), wird zur Kenntnis genommen.

Verkauf von Landeswohnungen. (Einl.-Zahl 1414/1) LV-20-L-2/24-2000

1736.

Der Abverkauf von acht Landeswohnungen an die Mieter entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 21. Mai 1996 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Straßenwärterhaus, Verkauf. -(Einl.-Zahl 1416/1) (LBD-2d-51-SH-1-2/96-16)

1737.

Der Abverkauf des Straßenwärterhauses in St. Katharein an der Laming, Gst.-Nr. 98 und 31 der EZ. 9, KG. St. Katharein an der Laming, zum Kaufpreis von 700.000 Schilling an Günter Kreiner, 8600 Bruck an der Mur, Arndorf 12, wird genehmigt.

Grazer Frauenhaus. (Einl.-Zahl 109/8) (FASW-34-98/00-98)

1738.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 194 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Pußwald, Gross, Schinnerl, Keshmiri, Dr. Wabl, Beutl, Dr. Reinprecht und Mag. Zitz, betreffend den Abschluss des Förderungsvertrages mit dem Verein Grazer Fraueninitiative – Frauenhaus und der Stadt Graz als Kofinanziererin, wird zur Kenntnis genommen.

Dislozierte Klassen. (Einl.-Zahlen 1211/1, 1266/1, 1358/1 und 1361/1) (Mündlicher Bericht Nr. 346)

1739.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,

- 1. an der HTBLA in Zeltweg eine Abteilung "Konstruktiver Holzbau" im schulautonomen Bereich,
- in Murau dislozierte Klassen der HTBLA Zeltweg mit der Fachrichtung "Holz-Design und Holz-Marketing" unter Beteiligung der HLW Murau und des BORG Murau,
- in Trieben eine dislozierte Klasse der HTBLA Zeltweg mit der Fachrichtung "Fertigungstechnik – Vertiefung EDV" und
- in Voitsberg eine dislozierte Klasse der HTBLA Gösting mit der Fachrichtung "Maschineningenieurwesen – Ausbildungsschwerpunkt Fertigungstechnik mit Vertiefung in computerunterstützten Ingenieurmethoden"

einzurichten und in die Planungsphase die Standortgemeinden einzubinden.

Sicherheitspolizeigesetz. (Einl.-Zahl 692/16) (9-47-1/1999-318)

1740.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 780 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über die Entschließung zum Steiermärkischen Jugendschutzgesetz, betreffend Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertendiskriminierende Bestimmungen. (Einl.-Zahl 310/26) (Mündlicher Bericht Nr. 342)

1741.

Die einzelnen Teile der Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 310/26, betreffend die Durchforstung des Landesrechts auf behindertendiskriminierende Bestimmungen, werden – wie in der Begründung angeführt – den zuständigen bzw. neu einzusetzenden Unterausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

Behindertendiskriminierende Bestimmungen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 310/27)

1742.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, der bestehenden Arbeitsgruppe den Auftrag zu erteilen Vorschläge zu erstatten, welche Schritte unabhängig vom geltenden Landesrecht gesetzt werden müssen, um in der Steiermark die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten und so die Vorgaben des Artikels 7 Abs. 1 B-VG zu erfüllen.

Kulturförderungsgesetz; LRH-Bericht Nr. 96. (Einl.-Zahl 1436/1) (Mündlicher Bericht Nr. 336)

1743.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 96, betreffend die stichprobenweise Prüfung von Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 im Bereich des Landesstraßenbaues, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturförderungsgesetz, LRH-Bericht Nr. 96. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1436/2)

1744.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Umsetzungsmöglichkeiten der Empfehlung des Landesrechnungshofes im Prüfbericht Nr. 96, betreffend die stichprobenweise Prüfung von Förderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985 bei der Errichtung von Landesstraßen- und Landesbrückenbauten, ähnlich den Bestimmungen des Niederösterreichischen Kulturförderungsgesetzes 1996 zu prüfen und darüber dem Steiermärkischen Landtag innerhalb von drei Monaten zu berichten.

Vereinigte Bühnen; LRH-Bericht Nr. 103. (Einl.-Zahl 1435/1)

1745.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 103, betreffend die Prüfung der Vereinigten Bühnen Stadt Graz – Land Steiermark und des Grazer Philharmonischen Orchesters, wird zur Kenntnis genommen.

Bekleidungsstücke, Kennzeichnungspflicht. (Einl.-Zahl 1409/1)

1746.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten um zu erwirken, dass diese sich sowohl auf Bundesebene als auch auf EU-Ebene dafür einsetzt, dass eine Kennzeichnungspflicht für Ausrüstungschemikalien von Textilien vorgeschrieben wird.

"clean clothes". (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1409/2)

1747.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die Aktion "clean clothes" zu unterstützen und sich für eine solche Unterstützung auch auf EU-Ebene einzusetzen.

Kinder- und Jugendanwalt. (Einl.-Zahl 1406/1) Mündlicher Bericht Nr. 345)

1748.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestmöglich den Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen.

Tierschutzgesetz. (Einl.-Zahl 1412/1) Mündlicher Bericht Nr. 344)

1749.

Der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag, Einl.-Zahl 1412/1, der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger und Kaufmann, betreffend bundeseinheitliches Tierschutzgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Wahl in Ausschüsse. (LTD)

1750.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtagsausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten:

als Mitglied:

Abg. Ing. Herbert PEINHAUPT (anstelle von Mag. Jost-Bleckmann)

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER (anstelle von Ing. Peinhaupt);

in den Finanz-Ausschuss:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Föderalismus und Verwaltungsreform:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Gesundheit, Sport und Spitäler:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Jugend, Familie und Frauenfragen:

als Mitglied:

Abg. Kurt LIST

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann)

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von List);

in den Kontroll-Ausschuss:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER (anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuss:

als Mitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann)

in den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsplatz:

als Ersatzmitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und neue Technologien:

als Ersatzmitglied:

Abq. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Not-Ausschuss:

als Mitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann);

in den Ausschuss für Vereinbarungen und Staatsverträge:

als Mitglied:

Abg. Friedrich GRABMAIER

(anstelle von Mag. Jost-Bleckmann).

68. Sitzung am 15. Mai 2000

(Beschlüsse Nr. 1751 bis 1793)

Alphabetisierungsstudie. (Einl.-Zahl 925/1) (Mündlicher Bericht Nr. 347) (13-03.00-96/12-99)

1751.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Antrag, Einl.-Zahl 925/1, betreffend Erstellung einer Alphabetisierungsstudie in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Bankenombudsmann. (Einl.-Zahl 1292/3) (2-4.00/2-99/6)

1752.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1551 des Steiermärkischen Landtages vom 16. November 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch und Wicher, betreffend die Einsetzung eines unabhängigen Bankenombudsmannes, wird zur Kenntnis genommen.

Zinsen auf Konten. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1292/4)

1753.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit den Geldinstituten dahin gehend Verbindung aufzunehmen um zu erwirken, dass auf den Kontoauszügen der tatsächlich verrechnete Zinssatz ausgewiesen wird.

Entwicklungszusammenarbeit. (Einl.-Zahl 1422/1)

1754.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert:

- an die Bundesregierung heranzutreten und diese zu ersuchen,
 - a) von den geplanten Budgetkürzungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) Abstand zu nehmen,
 - b) der international eingegangenen Verpflichtung, 0,7 Prozent des BNP für EZA zu widmen, nachzukommen,
 - c) als ersten Schritt in Übereinstimmung mit der österreichischen AGEZ (Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit) die zweite EZA-Milliarde im Rahmen der bilateralen Programmund Projekthilfe freizugeben;
- 2. folgende Maßnahmen zu setzen:
 - a) den seit nunmehr zehn Jahren gleich bleibenden Förderbetrag für den Regionalverein Südwind

- (früher Regionalstelle ÖIE) noch in diesem Jahr zu erhöhen,
- b) den Budgetansatz 1/425005-7670 "Förderung des Regionalvereins Südwind Entwicklungspolitik Steiermark" von derzeit 250.000 Schilling im Landesvoranschlag 2001 deutlich anzuheben, um den qualitativ hochwertigen Weiterbestand der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in der Steiermark zu gewährleisten,
- c) den Budgetansatz 1/425005-7690 "Förderung der Entwicklungshilfe" von derzeit 2,051.000 Schilling im Landesvoranschlag 2001 deutlich anzuheben,
- d) den Budgetansatz 1/425015-7690 "Ausbildungshilfen für Lehrer aus der Dritten Welt" von derzeit 289.000 Schilling im Landesvoranschlag 2001 zu erhöhen.

Tätigkeitsbericht. (Einl.-Zahl 1466/1)

1755.

Der selbständige Bericht des Ausschusses für Europäische Integration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit über seine Tätigkeit im Jahre 1999 wird zur Kenntnis genommen.

EU-Sanktionen, Aufhebung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1466/2)

1756.

- Die von den 14 EU-Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen gegen Österreich werden mit aller Entschiedenheit als völlig ungerechtfertigte diskriminierende Maßnahmen gegen Österreich und dessen Bevölkerung abgelehnt.
- Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit
 - a) diese alle geeigneten politischen und rechtlichen Schritte gegen die von 14 EU-Staaten verhängten Sanktionen unternimmt, um die sofortige Aufhebung dieser Sanktionen zu erreichen;
 - b) weiterhin alles versucht wird, um einen parteienübergreifenden Konsens zur Verurteilung der Sanktionen der EU-14 herbeizuführen;
 - c) der von der Bundesregierung ausgearbeitete Aktionsplan zur Aufhebung der Sanktionen entschlossen umgesetzt wird; eine Volksbefragung im Sinne von Artikel 49 b B-VG kann nur als letztes Mittel angesehen werden;
 - d) Österreich im Rahmen der Europäischen Union ein allgemein anwendbares, rechtsstaatlich geordnetes Verfahren vorschlägt, das ausschließt, dass ohne nachweisbare und objektiv überprüfbare Verstöße gegen Artikel 6 und 7 EUV Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat verhängt werden;
 - e) Österreich weiterhin mit Nachdruck darauf hinweist, dass es alle Pflichten wahrnimmt, keine rechtswidrigen Akte gesetzt hat und Österreich daher alle Rechte aus der EU-Mitgliedschaft zustehen.
- 3. Die Steiermärkische Landesregierung wird weiters aufgefordert, dem Ausschuss für Europäische Integration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit über die Auswirkungen der EU-Sanktionen auf die Steiermark und über die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der geforderten Aufhebung der EU-Sanktionen zu berichten.

Ziel-2-Gebietskulisse, Nachjustierung. (Einl.-Zahl 890/6) (LAD 41.30-15/98)

1757.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1429 des Steiermärkischen Landtages vom 28. September 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker und Dipl.-Ing. Grabner, betreffend die Nachjustierung der Ziel-2-Gebietskulisse, wird zur Kenntnis genommen. Nationaler Beschäftigungsplan (NAP). (Einl.-Zahlen 112/23 und 126/25) (LAD-41.40-5/99)

1758.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Beschlüssen des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998, Beschluss Nr. 675 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend die Umsetzung des Nationalen Beschäftigungsplanes (NAP) in der Steiermark, und Beschluss Nr. 676 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend eine sozial ausgewogene Umsetzung des Nationalen Beschäftigungsplanes (NAP) der Bundesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturhauptstadt für alle – Graz 2003. (Einl.-Zahl 1354/1) (FOKU – 06 Ku 7-00/8)

1759.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit der Stadt Graz folgende Maßnahmen zu setzen:

- den Abbau der baulichen Barrieren bei Kulturbauten und Veranstaltungsstätten bis zum Jahr 2003 bzw. die optimale barrierefreie Ausgestaltung der geplanten Neubauten,
- die vorübergehende Adaptierung privater Veranstaltungsorte mit Rampen, mobilen Hebebühnen oder Treppenraupen, wobei die Vergabe von Subventionen an die Bedingung einer weit gehenden Barrierefreiheit gebunden sein soll,
- die Gewährleistung eines barrierefreien Personennahverkehrs vom Flughafen und vom Bahnhof ins Zentrum, zu den Hotels und zu den Veranstaltungsorten, was in Form eines so genannten Kulturbusses verwirklicht werden könnte,
- die Gewährleistung von ausreichender Information über Gastronomie und Hotellerie ohne Barrieren,
- das Angebot von Stadtführungen mit Gebärdendolmetsch sowie die Bekanntmachung der bereits bestehenden Stadtführungen für blinde Personen,
- für Menschen im Rollstuhl einsehbare Vitrinen, die deren niedrige Augenhöhe berücksichtigen, ebene Rollstuhlplätze mit fester Bestuhlung, Behindertentoiletten, die Kennzeichnung von Behindertenparkplätzen (nach einschlägigen technischen Normen) und die Überbrückung von Stufen mit Rampen oder Liften,
- für Menschen mit Sehbehinderung gut lesbare Beschriftungen gemäß Önorm A 3012 "Visuelle Leitsysteme für die Öffentlichkeitsinformation",
- für blinde Menschen abtastbare Objekte bei Ausstellungen, tastbare Beschriftungen, taktile Bodenleitsysteme zum Eingang von Kulturbauten und zu einer Auskunftsperson sowie Braillebeschriftungen in Aufzügen; die Mitnahme von Blindenführhunden muss möglich sein; der Programmkatalog soll in Brailleschrift und Großdruck aufliegen,
- es soll ein/e GebärdendolmetscherIn zur Verfügung stehen, die bei Bedarf eingesetzt wird,
- hinsichtlich der Preisgestaltung soll darauf Rücksicht genommen werden, dass notwendigen Begleitpersonen kostenlos Eintritt gewährt wird.

Finanzierungsvertrag. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1354/2)

1760.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, einen auf die Einzelprojekte Bezug nehmenden, detaillierten Finanzierungsvertrag für die Projekte "Graz – Kulturhauptstadt 2003" und "Grazer Kunsthaus" mit dem Bund und der Stadt Graz noch vor der Landtagswahl im Oktober 2000 abzuschließen.

Werkstoff-Kompetenzzentrum-Leoben Forschungsgesellschaft mbH. (Einl.-Zahl 1441/1) (AAW-10 K 2-97/27)

1761.

Der Finanzierungsplan der Abteilung für Wissenschaft und Forschung für die Werkstoff-Kompetenzzentrum-Leoben Forschungsgesellschaft mbH, der für das Jahr 2001 5,285.364 Schilling (384.102,38 Euro) und für 2002 5,343.636 Schilling (388.337,17 Euro) vorsieht, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Rundfunk- und Fernsehschilling. LRH-Bericht Nr. 88 (Einl.-Zahl 1469/1) (Mündlicher Bericht Nr. 355)

1762.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 88, betreffend die Überprüfung des Rundfunk- und Fernsehschillings, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnungsnebenkosten. (Einl.-Zahl 1203/57) (14-05 L 2/31-2000)

1763.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1350 des Steiermärkischen Landtages vom 30. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Grabner, Schleich und Majcen, betreffend die Senkung der Wohnungsnebenkosten, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/59)

1764.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung und im Speziellen bei Finanzminister Grasser dafür einzutreten, dass die Mittel der Wohnbauförderung weder gekürzt noch gestrichen werden.

Energieausweise für Gebäude. (Einl.-Zahl 1318/3) (14-05 L 2/36-2000)

1765.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1591 des Steiermärkischen Landtages vom 14. Dezember 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger und Kröpfl, betreffend legistische Vorkehrungen für die spätere Umsetzung der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Einführung eines einheitlichen Energieausweises für Gebäude, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Gemeinnütziges Steirisches Wohnungsunternehmen Frohnleiten Ges. m. b. H., LRH-Bericht Nr. 91. (Einl.-Zahl 1472/1) (Mündlicher Bericht Nr. 358)

Gemeinnütziges Steirisches Wohnungsunternehmen Frohnleiten Ges. m. b..H., Prüfung des Rechnungswesens. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1472/2)

LKH Deutschlandsberg. LRH-Bericht Nr. 105. (Einl.-Zahl 1473/1) (Mündlicher Bericht Nr. 359)

Grundverkauf; Österreichisches Rotes Kreuz. (Einl.-Zahl 1438/1) (12-80 HK 2/180-2000)

Bericht über die Situation des Sports. (Einl.-Zahl 1092/2) (Sport 03 Aa 1-1999)

Landesförderung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1092/3)

1766.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 91, betreffend die stichprobenweise Prüfung des Rechnungswesens des Gemeinnützigen Steirischen Wohnungsunternehmens Frohnleiten Ges. m. b. H., 8130 Frohnleiten, Mayr-Melnhof-Straße 14, wird zur Kenntnis genommen.

1767.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Gemeinnützigen Steirischen Wohnungsunternehmen Frohnleiten Ges. m. b. H., 8130 Frohnleiten, Mayr-Melnhof-Straße 14, keine weiteren Wohneinheiten aus dem Wohnbauförderungsprogramm zur Verfügung zu stellen, solange der abgeschlossene Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer aus dem Jahre 1997 mit nicht gerechtfertigten Sonderregelungen aufrechterhalten wird.

1768.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 105, betreffend die Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung des Landeskrankenhauses Deutschlandsberg, wird zur Kenntnis genommen.

1769.

- 1. Der vorstehende Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
- Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 84/3 aus dem Gutsbestand der EZ. 190, KG. 64110 Grazer Vorstadt im Ausmaß von 10.764 Quadratmeter an das Österreichische Rote Kreuz zu einem Gesamtbetrag von 2,852.800 Schilling wird unter der – oben angeführten – (auflösenden) Bedingung genehmigt.

1770.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1223 des Steiermärkischen Landtages vom 27. April 1999 über den Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Purr, Riebenbauer und Dr. Lopatka, betreffend Vorlage eines Berichtes über die Situation des Sports in der Steiermark/Bedarfsanalyse, wird zur Kenntnis genommen.

1771.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dass Großveranstaltungen bevorzugt Landesförderungen erhalten, wenn sich jungendliche Sportler im Rahmen dieser Großveranstaltung präsentieren können.

Landessportgesetz, Novellierung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1092/4)

1772.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag umgehend eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Steiermärkischen Landessportgesetzes 1988 (LGBl. Nr. 67/88) zur Beschlussfassung vorzulegen, wobei in der Novellierung eine ausreichende Förderung kleiner Sportvereine und eine ausgewogene Förderung sämtlicher Sportvereine vorgesehen werden soll. Für die entsprechende Vollziehung (auch das Budget betreffend) ist zu sorgen.

Sportförderung. (Einl.-Zahl 1203/56) (Sport 10 Aa 1-1999)

1773.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1329 des Steiermärkischen Landtages vom 30. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Gross, Gennaro, Schützenhöfer und Straßberger, betreffend Anhebung des Sportbudgets ab 2001 für Sportförderung in den Bereichen

- Breitensport
- Nachwuchssport
- Behinderten- und Versehrtensport

auf zumindest österreichischen Durchschnitt, wird zur Kenntnis genommen.

Bundessportförderung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/60)

1774.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung für die Erhöhung der Mittel der besonderen Bundessportförderung einzusetzen.

Jugendsportförderung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/61)

1775.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Förderung des Jugendsportes in der Steiermark einen Landesjugendsportförderungsfonds einzurichten und diesen entsprechend zu dotieren. Aus diesen Mitteln sollen Jugendsportprojekte von Gemeinden, Vereinen und Schulen gefördert werden und ein Konzept zur Einrichtung von SportkoordinatorInnen auf Gemeinde- bzw. Bezirksebene zu erarbeiten, um Kinder und Jugendliche frühzeitig an den Sport heranzuführen.

Sportförderungsmittel des Bundes. (Einl.-Zahl 1203/55) (Mündlicher Bericht Nr. 348) (Sport 20 GA 2/50-1999)

1776.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1324 des Steiermärkischen Landtages vom 30. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Straßberger, Tasch, Gross und Korp, betreffend Vorlage eines Ersuchens an die Bundesregierung, dass Sportförderungsmittel des Bundes in einem 40-prozentigen Anteil neben WM und EM auch für international bedeutsame Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Sportprojekte, Förderung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/62)

1777.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten um zu erwirken, dass eine maximale Förderung von Sportprojekten, wie z. B. Weltmeister- und Europameisterschaften sowie international bedeutsame Sportveranstaltungen in der Steiermark, erreicht wird.

Snowbord-WM, Kreischberg. (Einl.-Zahlen 1212/2 und 1231/2) (Sport 20 St 72/7-1999)

1778.

- Das vorliegende Bewerbungskonzept zum Beschluss Nr. 1424 des Steiermärkischen Landtages vom 28. September 1999 über die Anträge der Abgeordneten Dr. Flecker, Bacher, Mag. Erlitz, Tasch, Kröpfl und Straßberger, betreffend die Bewerbung der Region Murau für die Snowboard-WM im Jahr 2003 am Kreischberg, wird zur Kenntnis genommen.
- Die Bewerbung von Murau/Kreischberg um die Snowboard- bzw. Freestyle-WM 2003 bzw. 2005 wird unterstützt.
- Die für die Bewerbung 2003 notwendigen Landesmittel in der Höhe von 2 Millionen Schilling werden im Wege einer Sonderfinanzierung zur Verfügung gestellt. (Die Bedeckung hat gesondert über die Landesfinanzabteilung zu erfolgen.)
- 4. Bei Zuschlag durch den für die Bewerbung zuständigen FIS-Kongress ist dem Steiermärkischen Landtag umgehend ein Gesamtkonzept mit allen infrastrukturellen Notwendigkeiten und finanziellen Auswirkungen gesondert vorzulegen.

Nahversorgungsförderungsaktion. (Einl.-Zahl 1288/1) (Mündlicher Bericht Nr. 352)

1779.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien für die Nahversorgungsinitiative unter Berücksichtigung folgender Punkte zu novellieren:

- Als Ziel der Förderung sollte die Verbesserung, Sicherung und Erhaltung der regionalen Lebensqualität als zusätzlicher Indikator aufgenommen werden.
- Statt dem bisherigen Abstellen auf einem Umsatzanteil von mindestens 50 Prozent im Lebensmittelbereich soll nun das entscheidende Kriterium für die Förderungswürdigkeit ein Vollsortiment im Lebensmittelbereich sein. Demnach können auch Gastgewerbebetriebe, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Nahversorgungsfunktion in Ortsgebieten übernehmen, in den Genuss einer Förderung kommen.
- Auch Filialbetriebe sollen wenn sie die Funktion des einzigen Nahversorgers einer Gemeinde über-

- nehmen in den Genuss einer Förderung kommen können.
- Die bisherige Kooperations- und Marketingförderung soll verstärkt werden. In Hinkunft sollen Unternehmenskooperationen förderbar sein, sofern zumindest ein Förderungswerber im Sinne der Initiative der Kooperation angehört.
- Betriebsübernahmen der Zielgruppe der Initiative sollten jedenfalls förderbar sein. Bemessungsgrundlage sind die steuerlichen Ansätze des Betriebsübernehmers.
- Die F\u00f6rderm\u00f6glichkeit von Beratungs- und Qualifizierungsma\u00ednahmen soll in die Richtlinien aufgenommen werden.
- Bei der Investitionsförderung sollte die Projektuntergrenze von 20.000 Euro auf 7000 Euro gesenkt werden.
- Die Abwicklung der Förderung sollte so unbürokratisch wie möglich erfolgen.

Almschutzgesetz 1984, landwirtschaftliches Chemikaliengesetz, Waldschutzgesetz, Bienenzuchtgesetz, Gesetz – Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen, Landesweinbaugesetz, Buschenschankgesetz 1979, landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, Tierzuchtgesetz, Gesetz – Bekämpfung der Gamsräude, Gesetz – Hybridmais- und Roggensaatgut, Zusammenlegungsgesetz 1982, Einforstungs-Landesgesetz 1983, Agrargemeinschaftengesetz 1985, Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969, Tierschutzund Tierhaltegesetz, Berufsjägerprüfungsgesetz, Disziplinarordnung – Landesjägerschaft, Jagdgesetz 1986, Landwirtschaftskammergesetz (Einl.-Zahl 1439/1, Beilage Nr. 175) (VD-32-18-5/2000-7)

1780.

....., mit dem Gesetz vom ... das Steiermärkische Almschutzgesetz 1984, das Steiermärkische landwirtschaftliche Chemikaliengesetz, das Steiermärkische Waldschutzgesetz, das Steiermärkische Bienenzuchtgesetz, das Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen, das Steiermärkische Landesweinbaugesetz, das Steiermärkische Buschenschankgesetz 1979, das Steiermärkische landwirtschaftliche Bodenschutzgesetz, das Steiermärkische Tierzuchtgesetz, das Gesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Gamsräude, das Gesetz über die Sicherung und Förderung der Erzeugung von Hybridmais- und Roggensaatgut, das Steiermärkische sammenlegungsgesetz 1982, das Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz 1983, das Steiermärkische Agrargemeinschaftengesetz 1985, das Steiermärkische Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969, das Steiermärkische Tierschutz- und Tierhaltegesetz, das Berufsjägerprüfungsgesetz, die Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft, das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 und das Landwirtschaftskammergesetz geändert werden.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Almschutzgesetz 1984, LGBl. Nr. 68 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge "50.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 3.750" ersetzt.
 - 2. Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

"§ 10

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 8 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel II

Das Steiermärkische landwirtschaftliche Chemikaliengesetz, LGBl. Nr. 47/1989 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird die Wortfolge "50.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 3.750" ersetzt.

2. Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

"§ 12

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 10 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel III

Das Steiermärkische Waldschutzgesetz, LGBl. Nr. 21/1982 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 20 wird die Wortfolge "30.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 2.200" ersetzt.
 - 2. Nach § 23 wird folgender § 24 angefügt:

"§ 24

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 20 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel IV

Das Steiermärkische Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 18/1998 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge "10.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 750" ersetzt.
 - 2. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

"§ 26

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 24 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel V

Das Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen, LGBl. Nr. 61/1982, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird die Wortfolge "10.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 750" ersetzt.

2. Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

"§ 12

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Neufassung des § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Z. 2 und 3 und des § 6 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 14/1990 ist am 1. März 1990 in Kraft getreten.
- (2) Die Neufassung des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Z. 3, § 5, § 6 Abs. 2 bis 5 und des § 7 Abs. 1 sowie die Aufhebung des § 4 Z. 1 lit. a durch die Novelle LGBl. Nr. 5/1996 ist am 17. Jänner 1996 in Kraft getreten.
- (3) Die Neufassung des § 10 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel VI

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Steiermärkisches Landesweinbaugesetz), LGBl. Nr. 60/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 33/1995 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 wird die Wortfolge "5000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 375" ersetzt.
 - 2. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

"§ 11

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Neufassung des § 5, § 9 lit. a und des § 9 a durch die Novelle LGBl. Nr. 19/1990 ist am 15. März 1990 in Kraft getreten.
- (2) Die Neufassung des § 5 Abs. 5 bis 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 33/1995 ist am 14. April 1995 in Kraft getreten.
- (3) Die Neufassung des § 9 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel VII

Das Gesetz über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Obstwein in Buschenschenken (Steiermärkisches Buschenschankgesetz 1979), LGBl. Nr. 42/1979 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge "5000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 375" ersetzt.
 - 2. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

"§ 9

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 7 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel VIII

Das Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Böden (Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz), LGBl. Nr. 66/1987 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 14 wird die Wortfolge "100.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 7.500" ersetzt.
 - 2. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

"§ 17

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 14 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel IX

Das Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkisches Tierzuchtgesetz), LGBl. Nr. 135/1993 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge "100.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 7.500" ersetzt.
 - 2. Nach § 27 wird folgender § 28 angefügt:

"§ 28

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 23 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel X

Das Gesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Gamsräude, LGBl. Nr. 58/1950 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 wird die Wortfolge "1000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 75" ersetzt.
 - 2. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

"§8

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 6 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel XI

Das Gesetz über die Sicherung und Förderung der Erzeugung von Hybridmais- und Roggensaatgut, LGBl. Nr. 31/1968, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 154/1969 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge "3000 S" durch die Wortfolge "EUR 220" ersetzt.

2. Nach § 8 werden folgende §§ 9 und 10 angefügt:

"§9

Inkrafttreten

Die Stammfassung des Gesetzes ist mit 6. Juni 1968 in Kraft getreten.

§ 10

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Neufassung des § 3 und des § 6 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 154/1969 ist am 10. Oktober 1969 in Kraft getreten.
- (2) Die Neufassung des § 8 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel XII

Das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982 – StZLG 1982, LGBl. Nr. 82, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 26/1995 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 30 wird die Wortfolge "in Schillingbeträgen" durch die Wortfolge "in Eurobeträgen" ersetzt.
- 2. In § 67 wird die Wortfolge "50.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 3.750" ersetzt.
- 3. Nach \S 69 werden folgender $\S\S$ 70 und 71 angefügt:

"§ 70

Inkrafttreten

Die Stammfassung des Gesetzes ist mit 28. Dezember 1982 in Kraft getreten.

§ 71

Inkrafttreten von Novellen und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Neufassung des § 1 Abs. 1 und 2 erster Halbsatz, § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 lit. c und letzter Absatz, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 erster Satz, § 11 Abs. 1 Z. 6, § 13 Abs. 1 Z. 5, § 14 Abs. 3, 4 und 7, § 17 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz, Abs. 3 lit. a, Abs. 6 lit. b und Abs. 7, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 8, 9, 10 und 11, § 28 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster und zweiter Satz, § 31 Abs. 2 lit. e, § 32 Abs. 1, 3 erster Satz und Abs. 5 erster Halbsatz. § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 2 erster Satz, § 43 Abs. 2, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 1 vierter Satz und Abs. 4 lit. b, § 52, § 53 Abs. 1 erster Satz, § 55 Abs. 2 erster Satz, § 56 Abs. 1, § 67 Z. 2 und des § 69 durch die Novelle LGBl. Nr. 26/1995 ist am 25. März 1995 in Kraft getreten.
- (2) § 21 Abs. 1 findet auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 26/1995 anhängigen Grundzusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren keine Anwendung.
- (3) Die Neufassung des § 30 und des § 67 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel XIII

Das Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz 1983 – StELG 1983, LGBl. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 67 wird die Wortfolge "30.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 2.200" ersetzt.
 - 2. Nach § 67 wird folgender § 68 angefügt:

"§ 68

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 67 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel XIV

Das Steiermärkische Agrargemeinschaftengesetz 1985 – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 67/1994 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 65 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge "30.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 2.200" ersetzt.
 - 2. Nach § 68 wird folgender § 69 angefügt:

"§ 69

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Neufassung des § 49 und des § 50 Abs. 2 erster Satz durch die Novelle LGBl. Nr. 67/1994 ist am 31. August 1994 in Kraft getreten.
- (2) Die Neufassung des § 65 Abs. 1 und Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. "

Artikel XV

Das Steiermärkische Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969 – GSLG 1969, LGBl. Nr. 21/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 2/1983 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 25 wird die Wortfolge "10.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 750" ersetzt.
 - 2. § 27 Abs. 1 lautet:
- "(1) Die Stammfassung des Gesetzes ist mit 12. März 1970 in Kraft getreten."
 - 3. Nach § 27 wird folgender § 28 angefügt:

"§ 28

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 25 Abs. 1 sowie die Aufhebung der Überschrift "1. Abschnitt" im Artikel I, des § 19 Abs. 3 und 4, des § 25 Abs. 2 und 3 und der Bezeichnung "Abs. 1" und des § 26 und dessen Über-

schrift sowie der Überschrift "2. Abschnitt" durch die Novelle LGBl. Nr. 2/1983 ist am 28. Jänner 1983 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 25 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. "

Artikel XVI

Das Gesetz über den Schutz und das Halten von Tieren (Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz), LGBl. Nr. 74/1984, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/1993 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge "100.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 7.500" ersetzt.
- 2. Nach \S 18 werden folgende $\S\S$ 19 und 20 angefügt:

"§ 19

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Stammfassung des Gesetzes ist mit 17. November 1984 in Kraft getreten.
- (2) Gleichzeitig ist das Steiermärkische Tierschutzgesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 19 außer Kraft getreten.

§ 20

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Neufassung des Titels, des § 1, § 1 a, § 2 Abs. 1 Z. 6, 9, 12, 13 und 14, § 3 Z. 2 und 3, § 4 a, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 6 a, § 6 b, § 8 Abs. 1 und 2, § 12, § 14 Abs. 1 und des § 18 sowie die Aufhebung des § 3 Z. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 45/1993 ist am 25. Mai 1993 in Kraft getreten.
- (2) Die Neufassung des § 14 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel XVII

Das Berufsjägerprüfungsgesetz – BJPG, LGBl. Nr. 17/1998, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge "200 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 15" ersetzt.
 - 2. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

"§ 7

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. "

Artikel XVIII

Das Gesetz, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wurde, LGBl. Nr. 16/1993 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 lit. b wird die Wortfolge "50.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 3.750" ersetzt.
- 2. In § 18 Abs. 3 wird die Wortfolge "10.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 750" ersetzt.
 - 3. Nach § 22 wird folgender § 23 angefügt:

"§ 23

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 2 lit. b und des § 18 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel XIX

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 84/1999 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 77 wird die Wortfolge "30.000 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 2.200" ersetzt.
 - 2. Nach § 82 wird folgender § 83 angefügt:

"§ 83

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Aufhebung einer Wortfolge des § 47 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 50/1990 ist am 19. Juli 1990 in Kraft getreten.
- (2) Die Aufhebung des zweiten und dritten Satzes des § 50 Abs. 3 durch Kundmachung im LGBl. Nr. 71/1991 ist am 23. August 1991 in Kraft getreten.
- (3) Die Aufhebung des § 48 und des Klammerausdruckes im § 41 Abs. 1 lit. k durch das Gesetz vom 10. November 1992, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird, LGBl. Nr. 16/1993 ist am 1. April 1993 in Kraft getreten.
- (4) Die Aufhebung eines Wortes des § 37 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 17/1993 ist am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.
- (5) Die Neufassung des § 58 Abs. 1 und Abs. 3, des § 59 und des § 60 durch die Novelle LGBl. Nr. 72/1994 ist am 25. Oktober 1994 in Kraft getreten.
- (6) Die Neufassung des § 39 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 84/1999 ist am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten.
- (7) Die Neufassung des § 77 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel XX

Das Gesetz über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Landwirtschaftskammergesetz), LGBl. Nr. 14/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/1991 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 33 Abs. 10 wird die Wortfolge "15 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 2" ersetzt.
- 2. In § 35 Abs. 5 wird die Wortfolge "500 Schilling" durch die Wortfolge "EUR 36" ersetzt.
 - 3. § 45 lautet:

"§ 45

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Stammfassung des Gesetzes ist am 13. Februar 1970 in Kraft getreten.
- (2) Gleichzeitig ist das Bauernkammergesetz 1966, LGBl. Nr. 68 außer Kraft getreten."

4. Nach § 45 wird folgender § 46 angefügt:

"§ 46

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Neufassung des § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 lit. c erster Satz, § 35, § 38 a und des Abschnittes V a sowie die Aufhebung des § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 7/1981 ist am 1. Jänner 1981 in Kraft getreten.
- (2) Die Neufassung der Überschrift des Abschnittes III, des § 28 Abs. 1, § 30 a, § 30 b und des § 30 c durch die Novelle LGBl. Nr. 18/1991 ist am 1. März 1991 in Kraft getreten.
- (3) Die Neufassung des § 33 Abs. 10, § 35 Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Waschbare Windeln. (Einl.-Zahl 1340/1) (Mündlicher Bericht Nr. 349)

1781.

Der Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauenfragen zum Antrag, Einl.-Zahl 1340/1, der Abgeordneten Mag. Jost-Bleckmann und Dietrich, betreffend Förderungsmöglichkeit bei Verwendung waschbarer Windeln, wird zur Kenntnis genommen.

Landesabgabenordnung 1967. (Einl.-Zahl 1442/2, Beilage Nr. 178) (VD-23.00-8/2000-4)

1782.

Gesetz vom _____, mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung 1967 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Steiermärkische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963, in der Fassung LGBl. Nr. 13/2000 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 186 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Ein Rückzahlungs- oder Verwendungsanspruch gemäß § 163 steht insoweit nicht zu, als die Abgabe wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde."

Artikel II

- (1) Artikel I ist auch auf vor der Kundmachung dieses Gesetzes entstandene Steuerschuldverhältnisse anzuwenden.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Außerplanmäßige Ausgaben 2000; 2. Bericht. (Einl.-Zahl 1440/1) (10-21.LTG 1/108-2000)

1783.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 2000 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 5,448.459 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Grundverkauf; Christine Pichler. (Einl.-Zahl 1071/2) (10-24 Ha 74/42)

1784.

Der Beschluss Nr. 1169 des Steiermärkischen Landtages vom 16. März 1999 wird reassumiert.

Der Verkauf des Grundstückes 504/2 der EZ. 584, KG. Innere Stadt, laut Lageplan des Dipl.-Ing. Gerhard Krajicek vom 20. Oktober 1998 um 828.000 Schilling an Christine Pichler, 8010 Graz, Ruckerlberggasse 4 wird genehmigt.

"Umlegung Pichling". (Einl.-Zahl 1433/1) (LBD-2a 87.301-2/99-3)

1785.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Kostenbeitrag zur Grund- und Objekteinlösung Pipus Hildegard, 8561 Packer Straße 156 für das BV. "Umlegung Pichling" der L 301, Hitzendorfer Straße im Betrag von 3,487.433 Schilling zu Lasten Vst. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Lawinengalerie. (Einl.-Zahl 1426/1)

1786.

Die Landesregierung wird aufgefordert, für eine Verlängerung der an der B 145 bestehenden Lawinengalerie von Klachau bis zur großen Grimmingbachbrücke (ca. 100 Meter südwärts) einzutreten.

Fuchswirt-Kreuzung. (Einl.-Zahl 1368/1) (Mündlicher Bericht Nr. 350) (LBD-2a 00 St 1/96-149)

1787.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1368/1, der Abgeordneten Wiedner, Schinnerl und Ing. Schreiner, betreffend "Fuchswirt-Kreuzung", wird zur Kenntnis genommen.

Fuchswirt-Kreuzung, Kreisverkehr. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1368/3)

1788.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf Grund der besonderen Gefährlichkeit die Errichtung eines Kreisverkehrs bei der "Fuchswirt-Kreuzung" in Deutschlandsberg so rasch wie möglich in Angriff zu nehmen, damit dieser neuralgische Verkehrsknotenpunkt entschärft wird.

Grüner See, Radweg. (Einl.-Zahl 1310/1) (Mündlicher Bericht Nr. 351) (LBD 2b 03-1/2000-4)

1789.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1310/1, der Abgeordneten Straßberger und Ing. Löcker, betreffend Weiterführung und vollständiger Ausbau des Radweges von Bruck an der Mur zum Grünen See, wird zur Kenntnis genommen.

Hauser Kaibling Seilbahnund Liftges. m. b. H. & CO. KG., LRH-Bericht Nr. 89. (Einl.-Zahl 1470/1) (Mündlicher Bericht Nr. 356)

1790.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 89, betreffend die Überprüfung der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges. m. b. H. & CO. KG., wird zur Kenntnis genommen.

Hauser Kaibling Seilbahnund Liftges. m. b. H. & CO. KG., LRH-Bericht Nr. 102. (Einl.-Zahl 1470/1) (Mündlicher Bericht Nr. 357)

1791.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 102, betreffend die Überprüfung der Hauser Kaibling Betriebsges. m. b. H. & CO. KG., wird zur Kenntnis genommen.

Tätigkeitsbericht – 1998. (Einl.-Zahl 1378/1) (Mündlicher Bericht Nr. 354)

1792.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes Steiermark, Verwaltungsjahr 1998, wird zur Kenntnis genommen.

Konsolidierungspakte. (Einl.-Zahl 1376/1) (Mündlicher Bericht Nr. 353)

1793.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Konsolidierungspakte im Land Steiermark sowie in den Gemeinden Graz, Kapfenberg und Leoben wird zur Kenntnis genommen.

69. Sitzung am 20. Juni 2000

(Beschlüsse Nr. 1794 bis 1855)

Hörbehinderte MitbürgerInnen; Kulturveranstaltungen. (Einl.-Zahl 1203/54) (FOKU-06 Be 1-00/17)

1794.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1342 des Steiermärkischen Landtages vom 30. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Ussar, Korp und Bacher, betreffend die Teilnahme an Kunst- und Kulturveranstaltungen von hörbehinderten und gehörlosen MitbürgerInnen, wird zur Kenntnis genommen.

Gehörlose; Befreiung von Telefongrundgebühr. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/63)

1795.

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten.

- alle Schritte zu unternehmen, um gehörlosen Menschen in der Steiermark nicht nur bei der Benutzung von Schreibtelefonen, sondern auch beim Erwerb eines Faxes eine Befreiung von der Telefongrundgebühr zu ermöglichen, und
- die Anschaffungskosten für Untertitel-Decoder zu übernehmen.

Datenschutzaudit. (Einl.-Zahl 1456/1)

1796.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit im Interesse von Konsumenten und Unternehmen nach dem Muster des erfolgreichen Ökoaudits ein Datenschutzaudit über den Umgang von Unternehmen mit den Daten von Konsumenten eingeführt wird.

Tierschutz. (Einl.-Zahl 1045/1) (VD-33.00-40/97-37)

1797.

Der beiliegende Entwurf einer Vereinbarung der Länder gemäß Artikel 15 a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich wird genehmigt. Gefährliche Hunderassen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1045/2)

1798.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Verordnung im Sinne des § 6 b Abs. 2 Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz über gefährliche Hunde ehestmöglich zu erlassen, damit sich schlüssig ergibt, welche Hunderassen als (besonders) gefährlich im Sinne des oben genannten Gesetzes einzustufen sind.

EU-Integration. (Einl.-Zahl 1463/1) (EA-41.25-1/00-195)

1799.

Der beigeschlossene Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den ersten Vierteljahresbericht 2000 über den Stand der Europäischen Integration, wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Union; Pendlerquote. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1463/2)

1800.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Expertenkommission mit dem Auftrag zu installieren,

- die bisher getroffenen Prognosen insbesondere jene der Studie "Grenzland Eurofit" betreffend die Anzahl von Pendlern in die Steiermark im Zuge des Erweiterungsprozesses der Union – zu evaluieren und dabei die Studie des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) zu berücksichtigen,
- auf Grund der erzielten Ergebnisse im Rahmen eines detaillierten Konzepts konkrete Regelungen insbesondere für die Grenzregionen auszuarbeiten, welche die Interessen der Beitrittsländer und Österreichs entsprechend berücksichtigen und
- dem Landtag binnen bis längstens Juni 2001 darüber zu berichten.

Gentechnik. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1463/3)

1801.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- sich für die EU-weite Anerkennung und den Schutz der gentechnikfreien Saatzucht sowie
- 2. im Sinne des Gentechnikvolksbegehrens für Steiermark als gentechnikfreie Zone einzusetzen.

Musikschulen. (Einl.-Zahl 1203/58) (6-20 P 4/57-2000)

1802.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1337 des Steiermärkischen Landtages vom 30. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Schleich, Ussar und Straßberger, betreffend Musikunterricht in einer öffentlichrechtlichen Musikschule, der Jahresbericht der Musikschulen in Steiermark 1997/98 und 1998/99, wird zur Kenntnis genommen. St. Stefan ob Stainz; Landesmusikheim (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/64)

1803.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Umsetzung des einstimmigen Beschlusses vom Dezember 1999, das Landesmusikheim in St. Stefan ob Stainz zu errichten, diese Landesakademie insbesondere für die musizierende Jugend zu nutzen und mit den Baumaßnahmen so rasch wie möglich zu beginnen.

Obdach; Musiksschule. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/65)

1804.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, damit in der Region Obdach-Weißkirchen eine Musikschule mit Standort Obdach eingerichtet wird.

Öffentliche Musikschulen; Tarifforderungen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/66)

1805.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Tarifordnung für öffentliche Musikschulen dahin gehend abzuändern, dass aktive Mitglieder von Blas- und Streichorchestern, Chören und Ensembles bei ihrer Ausbildung an der Musikschule nur einen ermäßigten Beitrag bezahlen müssen und die Differenz ausschließlich vom Land übernommen wird.

Nicht-kommerzielle Radios. (Einl.-Zahl 1186/4) (KULT 01 La 2-00/88)

1806.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1624 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Jänner 2000 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri und Dipl.-Ing. Getzinger, betreffend die Förderung von freien nicht-kommerziellen Radios, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Nicht-kommerzielle Radios; Förderung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1186/5)

1807..

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Regionalradiogesetzes (BGBl. I. Nr. 160/1999) vorzulegen. Diese Regierungsvorlage soll die Verankerung der nicht-kommerziellen freien Radios und eine Definition derselben – wie sie in der Begründung angeführt wurde – enthalten.

Kulturförderungsgesetz; Förderungsvereinbarungen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1186/6)

1808.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gemäß dem § 3 Abs. 4 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 87/1985, – so dies rechtlich möglich ist – längerfristige Förderungen den Künstlern, Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden zu gewähren und darauf zu achten, dass längerfristige Förderungsverträge in einer Weise abgefasst werden, dass bei einem Wegfall der genannten Voraussetzungen sowohl die Überprüfung als auch die Beendigung der Förderung problemlos möglich sind.

LJM Joanneum. (Einl.-Zahl 1298/1) (Mündlicher Bericht Nr. 364)

1809.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeitsund Immunitäts-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 1298/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Änderung der Rechtsform des Landesmuseums Joanneum und anderer Einrichtungen des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturelle Nutzung; Industriegebäuden. (Einl.-Zahl 992/4) (FOKU-06 La 1-00/170)

1810.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1107 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Jänner 1999 über den Antrag der Abgeordneten Porta, Mag. Bleckmann, Dietrich, Dirnberger und Schuster, betreffend die Vergabe einer Machbarkeitsstudie (inklusive Kostenschätzung) über eine mögliche Adaptierung von leer stehenden Industriegebäuden zur kulturellen Nutzung, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturelle Veranstaltungen; Nutzung von Zweckbauten. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 992/5)

1811.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- einen steiermarkweiten Kataster betreffend Industrie- und Zweckbauten, die nicht mehr genutzt werden, zu erstellen,
- 2. eine Liste zu erstellen, welche Bauten erhaltungswürdig und für die Nutzung zu kulturellen Zwecken geeignet sind,
- Interessenten in der Kulturszene (und auch Jugendkultur) zu suchen, die an der Nutzung dieser Bauten interessiert wären und
- wenigstens ein Industriegebäude bzw. einen Zweckbau bis zum Jahr 2003 zu adaptieren und an einen Interessenten zu vergeben.

ÖDK II Gebäude; kulturelle Nutzung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 992/6)

1812.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit den Eigentümern der ÖDK II in Verbindung zu treten, um mit diesen abzuklären, ob diese bereit sind das ÖDK II Gebäude (Bärnbach/Rosental/Voitsberg) zu kulturellen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Weiters soll im Falle einer positiven Beurteilung mit den betreffenden Gemeinden bzw. der Region ein Finanzierungsschlüssel sichergestellt werden.

Hochschule für pädagogische Berufe. (Einl.-Zahl 1215/2) (AAW-10 H 5-99/1)

1813.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1420 des Steiermärkischen Landtages vom 28. September 1999 über den Antrag der Abgeordneten Beutl und Majcen, betreffend Graz als zukünftiger Standort einer Hochschule für pädagogische Berufe, wird zur Kenntnis genommen.

Graz; Hochschule für pädagogische Berufe. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1215/3)

1814.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung unverzüglich mit dem Ersuchen heranzutreten, dass Graz als Standort für eine zukünftige Hochschule für pädagogische Berufe fix vorgesehen wird.

EU-Fremdsprachenzentrum. (Einl.-Zahl 1474/1) (AAW-10 K 2-97/27) (LBD-WIP 13 E 13-2000/37)

1815.

Der Abschluss der beiliegenden Finanzierungsvereinbarung, betreffend das Europäische Fremdsprachenzentrum in Österreich mit Sitz in Graz, zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, jetzt Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, jetzt Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Stadt Graz und dem Land Steiermark wird genehmigt.

Kehrordnung 1985; Novellierung (Einl.-Zahl 1410/3, Beilage Nr. 181)

1816.

Gesetz vom über das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Feuerungsanlagen in der Steiermark (Steiermärkische Kehrordnung 2000)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

von Menschen sowie im Interesse des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung, der Einsparung von Energie und der Erhaltung der Betriebssicherheit.

(2) Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Feuerungsanlagen, die in der Steiermark betrieben, stillgelegt oder wiederbenützt werden.

§ 1 und Geltungsh

Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerungsanlagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. **Feuerungsanlage**: Eine Feuerungsanlage ist eine Funktionseinheit, die aus einer Feuerstätte und

- Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase in die freie Atmosphäre (Verbindungsstücke und Rauchfänge) besteht.
- Feuerstätte: Eine Feuerstätte ist eine Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase entstehen, die abgeleitet werden müssen.
- 3. **Heizperiode**: Die Heizperiode ist die Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai des Folgejahres.
- 4. Überprüfen: Überprüfen ist das Feststellen augenscheinlich wahrnehmbarer Mängel mit den Sinnen, ohne den Einsatz messtechnischer Hilfsmittel.
- Messen: Das Messen hat mit geeigneten Messgeräten, die jährlich einer Prüfung oder Kalibrierung durch autorisierte Sachverständige zu unterziehen sind, zu erfolgen.
- Rauchfangkehrer: Rauchfangkehrer sind die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Gewerbes Rauchfangkehrer Befugten.

reinigen. Die anfallenden Verbrennungsrückstände sind auszuräumen und in die vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zur Verfügung zu stellenden, nicht brennbaren Behälter zu schaffen.

- (3) Durch die Arbeit des Rauchfangkehrers darf die gewöhnliche Benutzung der Feuerungsanlage nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus behindert und eine vermeidbare Belästigung der Benützer des Gebäudes nicht verursacht werden.
- (4) Die Rechte anderer Gewerbetreibender, die ebenfalls zu Reinigungsarbeiten und Abgasmessungen befugt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang und die Art der Durchführung von Überprüfungen des Reinigens und Kehrens der Feuerungsanlagen erlassen.

δЗ

Reinigungs- und Überprüfungsverpflichtung

- (1) Das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen sowie von Rauch- und Abgasleitungen hat durch einen aufgrund der Kehrgebietsverordnung zuständigen Rauchfangkehrer zu erfolgen.
- (2) Der Rauchfangkehrer hat bei jeder Kehrung die jeweils zu reinigenden Teile der Feuerungsanlagen gewissenhaft nach dem Stand der Technik zu

§ 4

Reinigungs- und Überprüfungsfristen

- (1) Benützte Feuerungsanlagen sind in der Heizperiode (§ 2 Z. 3) in annähernd regelmäßigen Intervallen durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.
- (2) Die Anzahl der Kehrungen richtet sich dabei nach der Art des verwendeten Brennstoffes und der Konstruktion der Feuerungsanlage gemäß der folgenden Tabelle:

Reinigungs- und Überprüfungsfristen

	euerungsanlagen r feste Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	3 × in der Heizperiode vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu reinigen oder reinigen zu lassen	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 $ imes$ zusätzlich
2	zu 1 gehörige Rauchfänge	$3 \times$ durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
3	a) Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW (vor dem 1. Jänner 1995 hergestellt)	4 imes durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
3	b) Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW (nach dem 31. Dezember 1994 hergestellt)	3 imes durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich
4	Feuerungsanlagen über 120 kW	sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen	
5	Feuerungsanlagen in Betrieb mit geprüftem Dampfkesselwärter	kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich 1 × jährlich durch	den Rauchfangkehrer

	uerungsanlagen flüssige Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen		
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	2 imes in der Heizperiode vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu reinigen oder reinigen zu lassen	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich	
2	zu 1 gehörige Rauchfänge	$2 imes ext{durch den Rauchfangkehrer}$ in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizungsperiode 1 × zusätzlich	
3	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW	$2 imes ext{durch den Rauchfangkehrer}$ in der Heizperiode	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 × zusätzlich	
4	Feuerungsanlagen über 120 kW	sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen		
5	Feuerungsanlagen in Betrieb mit geprüftem Dampfkesselwärter	kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich 1 × jährlich durch den Rau	chfangkehrer	
Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe Reinigungs- und Überprüfungsfristen				
1	alle Feuerungsanlagen	1 imes jährlich durch den Rauchfangkehrer		

- (3) Bezogen auf die Tabelle sind folgende Ausnahmen zu berücksichtigen:
- a) Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen in gewerblichen Betrieben, die nicht nur der Erwärmung der Geschäftsräumlichkeiten und dem Bereiten von Warmwasser dienen, sind monatlich durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.
- b) Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen bis einschließlich 120 kW, die neben gasbefeuerten Anlagen betriebsbereit gehalten werden, sind $2 \times j$ ährlich durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.
- c) Einzelfeuerstätten sind $1 \times \text{jährlich}$ vom Rauchfangkehrer zu überprüfen.

§ 5

Nichtbenützung einer Feuerungsanlage

Die über sechs Monate hinausgehende Nichtbenützung einer Feuerungsanlage innerhalb der Heizperiode ist dem Rauchfangkehrer vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten schriftlich an-(Kehrbuch). Damit unterliegen zuzeiaen Anlagen nicht mehr der Reinigungs- und Überprüfungspflicht. Die beabsichtigte Wiederbenützung einer abgemeldeten Feuerungsanlage ist dem Rauchfangkehrer rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dieser hat die Anlage in Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit und Gasdichtheit zu überprüfen, wenn sie länger als ein Jahr außer Betrieb war. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sowie der Baubehörde schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Pflichten eines Rauchfangkehrers

- (1) Der Rauchfangkehrer hat insbesondere:
- a) die Reinigungs- und Überprüfungsverpflichtung gemäß § 3 gewissenhaft zu erfüllen,
- b) die ihm übertragenen Pflichten gemäß § 4 in annähernd gleichen Intervallen einzuhalten,
- c) den Termin der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen dem Eigentümer bzw. Verfügungs-

- berechtigten der Feuerungsanlage zeitgerecht schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat in der Form eines Kehrplanes, der innerhalb der ersten zwei Kalendermonate eines Jahres zu übergeben ist, oder durch Eintragung des jeweils nächsten Termins in das Kehrbuch zu erfolgen. Bei Vorhandensein eines Hausanschlagbrettes ist der Kehrplan bzw. der nächste Kehrtermin dort, sonst in ortsüblicher und gut sichtbarer Weise anzuschlagen.
- (2) Ist die Durchführung der Kehrung zum festgesetzten Termin aus triftigen Gründen für den Rauchfangkehrer, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten nicht durchführbar, ist unter Berücksichtigung des § 2 Z. 3 ein anderer Zeitpunkt zu vereinbaren. Ist darüber kein Einvernehmen zu erreichen, hat die Gemeinde den Zeitpunkt festzulegen.
- (3) Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten wahrnehmbare feuergefährliche Mängel und Gefahren, die bei der benützten Feuerungsanlage auftreten können, schriftlich (Kehrbuch) bekannt zu geben. Mängel, die eine Gefährdung der Sicherheit befürchten lassen, sind darüber hinaus unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Zur Behebung wahrgenommener Mängel, die eine Gefahr für Leben, Umwelt, Gesundheit oder Eigentum befürchten lassen, hat der Rauchfangkehrer dem Betreiber sowohl im Kehrbuch als auch durch schriftliche Verständigung eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Rauchfangkehrer die Feuerungsanlage neuerlich zu überprüfen. Sind die Mängel nicht beseitigt, hat er dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, der Gemeinde jede Behinderung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Rauchfangkehrer hat über die von ihm vorgenommene Reinigung und Überprüfung sowie die von ihm getroffenen Anordnungen Vermerke zu führen. Er hat diese ständig auf dem neuesten Stand zu halten, nach Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen und dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

δ7

Pflichten des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten

- (1) Der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte der Feuerungsanlage ist verpflichtet, dem Rauchfangkehrer die Durchführung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Arbeiten an dem vom Rauchfangkehrer festgelegten Tag ordnungsgemäß zu ermöglichen. Er hat darüber hinaus die ausgeräumten Verbrennungsrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass die Reinigungsverschlüsse leicht zugänglich sowie die Zugänge ausreichend beleuchtet und gegen Absturz gesichert sind.
- (2) Der Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte hat ein Kehrbuch zu führen.
- (3) In das Kehrbuch hat der Rauchfangkehrer bzw. die mit den Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten betraute Person den Tag, die Art und den Umfang der durchgeführten Arbeiten, die festgestellten Mängel und die Behebung von Mängeln einzutragen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über das Kehrbuch zu erlassen. Aus dem Kehrbuch müssen jedenfalls die Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes, die Art und Anzahl der Feuerstätten, der Rauch- und Abgasleitungen, der Rauch- und Abgasfänge sowie der Tag und die Art der durchgeführten Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten hervorgehen.

§ 8

Ausbrennen von Rauchfängen

- (1) Rauchfänge ausgenommen Metallrauchfänge sind auszubrennen, wenn durch den Ansatz von Ruß oder Pech die Gefahr der Entzündung besteht und dieser Ansatz mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden kann.
- (2) Rauchfänge dürfen nur nach vorangegangener Überprüfung der baulichen Eignung und Brandsicherheit des Rauchfanges vom Rauchfangkehrer ausgebrannt werden.
- (3) Der Rauchfangkehrer hat den Zeitpunkt des Ausbrennens dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der Anlage, der Gemeinde und dem zuständigen Feuerwehrkommandanten rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Bei Dämmerung, während der Nacht, bei stärkerem Wind, bei anhaltender Trockenheit sowie bei großer Kälte ist das Ausbrennen unzulässig. Während des Ausbrennens sind entsprechende Löschmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- (5) Nach dem Ausbrennen hat der Rauchfangkehrer den Rauchfang einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob durch das Ausbrennen eine Brandgefahr entstanden ist.

§ 9

Selbstkehrrecht

(1) Die Gemeinde kann ausnahmsweise und in besonders begründeten Einzelfällen dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von Gebäuden, die von befahrbaren Wegen weit entfernt sind, nach Anhörung des Rauchfangkehrers bewilligen, die darin befindlichen Feuerungsanlagen innerhalb der in § 4 jeweils festgelegten Fristen selbst zu reinigen oder reinigen zu

lassen. In diesem Bescheid sind die für die Selbstkehrung erforderlichen Kehrwerkzeuge vorzuschreiben. Eine Bewilligung hat jedenfalls zu unterbleiben, wenn im Gebäude ein Beherbergungsgewerbe betrieben wird oder die Umgebung des Gebäudes durch Brand gefährdet wird.

- (2) Feuerungsanlagen, für die nach Abs. 1 die Bewilligung zur Selbstkehrung erteilt worden ist, sind jährlich einmal vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Selbstkehrung nachträglich weg oder ergeben sich bei der Ausübung des Selbstkehrrechtes brandgefährliche Missstände, so hat die Gemeinde die Bewilligung zu widerrufen.

§ 10

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 11

Geschlechtsneutrale Formulierung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die sprachlich in diesem Gesetz in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.

§ 12 **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- 1. gegen die in § 3 verankerten Reinigungs- und Überprüfungsverpflichtungen verstößt,
- 2. die in § 4 enthaltenen Reinigungs- und Überprüfungsfristen missachtet,
- gegen die in § 5 geregelte Anzeigepflicht verstößt oder
- 4. gegen die in § 7 verankerten Duldungsverpflichtungen verstößt.
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 220 Euro zu bestrafen.
- (3) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von kehrrechtlichen Vorschriften zu beheben und die in den Bescheiden enthaltenen Anordnungen und Auflagen zu erfüllen.
- (4) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

§ 14

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Steiermärkische Kehrordnung, LGBl. Nr. 50/1985, außer Kraft.

§ 15

Übergangsbestimmung

In der verbleibenden Kehrperiode von 1. Jänner 2001 bis 15. Mai 2001 ist die folgende Anzahl von Kehrungen durchzuführen:

	euerungsanlagen r feste Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen			
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	$2 imes ext{vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten}$ zu reinigen oder reinigen zu lassen			
2	zu 1 gehörige Rauchfänge	2 imes durch den Rauchfangkehrer			
3	a) Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW (vor dem 1. Jänner 1995 hergestellt)	3 imes durch den Rauchfangkehrer			
3	b) Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW (nach dem 31. Dezember 1994 hergestellt)	2 imes durch den Rauchfangkehrer			
4	Feuerungsanlagen über 120 kW	sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen			
5	Feuerungsanlagen in Betrieb mit geprüftem Dampfkesselwärter	kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich $1 \times$ durch den Rauchfangkehrer, wenn vom 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2000 noch nicht gekehrt wurde			
	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe Reinigungs- und Überprüfungsfristen				
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	1 imes vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu reinigen oder reinigen zu lassen			
2	zu 1 gehörige Rauchfänge	1 × durch den Rauchfangkehrer			
3	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW	1 imes durch den Rauchfangkehrer			
4	Feuerungsanlagen über 120 kW	sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen			
5	Feuerungsanlagen in Betrieb mit geprüftem Dampfkesselwärter	kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich $1 \times$ durch den Rauchfangkehrer, wenn vom 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2000 noch nicht gekehrt wurde			
	Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe Reinigungs- und Überprüfungsfristen				
1	alle Feuerungsanlagen	$1 \times$ durch den Rauchfangkehrer, wenn vom 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2000 noch nicht gekehrt wurde			

Bis zum 31. Dezember 2001 lautet \S 12 Abs. 2 wie folgt:

 $_{\rm ''}(2)$ Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 3000 Schilling zu bestrafen. $^{\prime\prime}$

Kehrordnung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1410/4)

1817.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- 1. eine zeitgemäße und kundenfreundliche Tarifordnung zu erlassen und
- eine Arbeitsstiftung für die steirischen Rauchfangkehrer einzurichten, die, sollten durch diese Änderungen Arbeitsplätze gefährdet sein, greifen soll.

Kehrordnung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1410/5)

1818.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Novelle zur Kehrordnung sofort nach Vorliegen aller notwendigen, formalen Voraussetzungen im Sinne der Artikel 97 und 98 B-VG sowie §§ 21 und 41 L-VG im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Drogenkonzept. (Einl.-Zahl 1477/1) (GW 04.1-48/00-1)

1819.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend das Steirische Drogenkonzept, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Suchtprävention. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1477/2)

1820.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend den Arbeitskreis Suchtprävention als zentrale Koordinierungsstelle des Landes Steiermark dahingehend zu erweitern, dass

- I) diesem auch
 - a) der zu besetzende Suchtgiftkoordinator,
 - b) der Kinder- und Jugendanwalt, der nicht in diesem Arbeitskreis vertreten ist, und
 - vertreter aus den steirischen Regionen angehören, und
- II) der Arbeitskreis Suchtprävention ein Konzept, das die Primär-, Sekundär und Tertiärprävention behandelt, bis zum Ende des Jahres 2000 zu erarbeiten hat und das der neue konstituierte Landtag beschließen kann.

Landesbeauftragte. (Einl.-Zahl 1399/7) (1-50.00-8/00-71)

1821.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu Punkt 7) des Beschlusses Nr. 1688 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Februar 2000 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Hagenauer, Dr. Bachmaier-Geltewa und Korp, betreffend Aufgabenbereich, Verträge und Bewertung der Notwendigkeit aller Landesbeauftragten, wird zur Kenntnis genommen.

Landesbeauftragte. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1399/8)

1822.

Die Steiermärkische Landesregierung wird in Ergänzung der Landtagsbeschlüsse über die Einl.-Zahlen 880/4 und 1399/7 aufgefordert,

- a) die Aufzählung aller Landesbeauftragten in der Vorlage Einl.-Zahl 880/4 auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls diesbezügliche Ergänzungen an den Landtag zu übermitteln sowie
- b) dem Landtag über sämtliche Landesbeauftragten eine begründete Bewertung über die derzeitige Notwendigkeit der einzelnen Beauftragungen vorzulegen.

Anwaltschaftliche und ombudsschaftliche Tätigkeiten. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1399/9)

1823.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht zu übermitteln, mit dem sämtliche Beauftragungen und Anwaltschaften des Landes Steiermark einer Evaluierung hinsichtlich ihrer Effektivität unterzogen werden.

Aufnahme von Lehrlingen. (Einl.-Zahl 1457/1) (Mündlicher Bericht Nr. 362)

1824.

- Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz zum Antrag, Einl.-Zahl 1457/1, der Abgeordneten Wiedner und Ing. Peinhaupt, betreffend Aufnahme von Lehrlingen, wird zur Kenntnis genommen.
- Die Landesregierung wird aufgefordert, den vorbildlichen Weg in der Lehrlingsausbildung auch in Zukunft fortzusetzen und nach Möglichkeit die Anzahl der Landeslehrlinge weiter zu erhöhen.

Abwasserentsorgung. (Einl.-Zahl 1244/1) (Mündlicher Bericht Nr. 366)

1825.

Der Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Energie zum Antrag, Einl.-Zahl 1244/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Umstellung der Landesförderungen in der Abwasserentsorgung, wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitsgruppe "Abwasserentsorgung". (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1244/4)

1826.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine eigene Arbeitsgruppe "Abwasserentsorgung", bestehend aus jeweils zwei Vertretern der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer, der Ingenieurkammer, des Städte- und Gemeindebundes, der Rechtsabteilung 7 und der Rechtsabteilung 3, umgehend zu installieren, damit diese über den Sommer 2000 ein beschlussreifes Konzept erarbeiten kann und dieses Papier vom neuen konstituierten Landtag in einer Herbstsitzung beschlossen werden kann.

Abwasserbereich; Landesförderungen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1244/5)

1827.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, raschestmöglich eine den Intentionen des § 7 a Kanalgesetz entsprechende Verordnung über die Landesförderungen im Abwasserbereich zu erlassen.

Tierschutzbericht. (Einl.-Zahl 1475/1) (8-77 Ti 9/64-00)

1828.

Der Steiermärkische Tierschutzbericht 1998/1999 wird zur Kenntnis genommen.

Straßentunnels, Sicherheitsvorrichtungen, Einsatzkräfte. (Einl.-Zahl 1197/5) (LBD-2d 11 Tu 0-4/99-9)

1829.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1537 vom 16. November 1999 über den Antrag der Abgeordneten Straßberger, Rieser, Dirnberger und Ing. Löcker, betreffend Überprüfung sämtlicher Straßentunnels und Unterflurtrassen hinsichtlich Sicherheits- und Hilfsvorrichtungen für die Einsatzkräfte (Funkschiene, entsprechende Entlüftung, Überwachungskameras, reflektierende Beschilderungen) durchzuführen bzw. durch die Asfinag einzufordern und die dabei festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen, wird zur Kenntnis genommen.

Straßentunnels; Sicherheitsmaßnahmen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1197/6)

1830.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Sicherheit der Straßentunnel-Benützer und der Einsatzkräfte folgende Maßnahmen in sämtlichen steirischen Straßentunnel ehestmöglich umzusetzen bzw. zu veranlassen:

- Vergrößerung der Abzugsöffnungen und Einbau neuer Steuerungstechniken
- Einbau von Querschlägen in eine zweite Tunnelröhre oder zumindest in einen separat belüfteten sicheren Bereich
- 3. Installierung von Löschnischen bei Erfordernis
- 4. Einbau von "Duplex-Funkschienen"

Radweg Pogusch. (Einl.-Zahl 1311/1) (LBD-2b 03-1/2000-3)

1831.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, von Kapfenberg über Thörl nach Aflenz entlang der B 20 sowie in der Folge entlang der L 124 und L 102 über den Pretalsattel bis nach Veitsch die Realisierung eines Radweges möglichst rasch umzusetzen.

Radweg. (Einl.-Zahl 1324/1) (LBD-2b 03-1/2000-2)

1832.

- unverzüglich die Mittel bereitzustellen, um einen Radweg entlang der Landesstraße L 118 zwischen Aumühl und Kindberg-Markt zu errichten;
- in weiterer Folge zu gewährleisten, dass die Mittel zur Finanzierung des Ausbaus des Radweges bis nach Wartberg bis zum Ende des Jahres 2000 bereitgestellt werden.

Mariazeller Bundesstraße, Geh- und Radweg. (Einl.-Zahl 1334/1) (LBD-2b 03-1/2000-1)

1833.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, einen raschestmöglichen Ausbau der B 20 im Sinne der Verkehrssicherheit durchzuführen, und
- einen Geh- und Radweg entlang der B 20 der ehemaligen Bahnlinie folgend errichten zu lassen.

Radwege, Kilometertafeln. (Einl.-Zahl 1192/1) (Mündlicher Bericht Nr. 363)

1834.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1192/1, der Abgeordneten List und Mag. Hartinger, betreffend Kilometertafeln auf steirischen Radwegen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraßenauflassung. (Einl.-Zahl 1461/1) (LBD-2b 38-1/96-116)

1835.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 251 a, Ast Trautmannsdorf, von km 0,000 bis km 0,615 in einer Gesamtlänge von 615 Meter aufgelassen und der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark nach erfolgter letztmaliger Instandsetzung übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Landesstraßenauflassung. (Einl.-Zahl 1462/1) (LBD-2b 38-1/2000-1)

1836.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 676, Untervogauerstraße, von km 0,000 bis km 0,474 in einer Gesamtlänge von 474 Meter aufgelassen und der Gemeinde Vogau nach erfolgter letztmaliger Instandsetzung übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Grundverkauf. (Einl.-Zahl 1460/1) (10-24 We 38/19)

1837.

Der Abverkauf des Trennstückes 1 des Grundstückes 56 der EZ. 2727, KG. 63125 Webling, im Ausmaß von 518 Quadratmeter an die Interessengemeinschaft Graz-Südwest, 8054 Graz, Martinhofstraße 80, zum Preis von 518.000 Schilling, wird genehmigt.

Tagesmütterbetreuung; Darlehen. (Einl.-Zahl 1468/1) (10-21.V00-13/8-2000)

1838.

Zur Bereitstellung der Mittel für die Tagesmütterbetreuung nach dem neuen Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz und dem neuen Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 56,000.000 Schilling genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Maastricht-Defizit im Haushaltsjahr 2000 um 56,000.000 Schilling und in den Folgejahren um voraussichtlich rund 217,8 Millionen Schilling jährlich verschlechtern wird.

ao. Ausgaben; 3. Bericht (Einl.-Zahl 1476/1) (10-21.LTG 1/109-2000)

1839.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 2000 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 14,740.820 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Landesregierung, Organisationseinheiten, LRH-Bericht Nr. 106. (Einl.-Zahl 1504/1) (Mündlicher Bericht Nr. 360)

1840.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 106, betreffend die Überprüfung der neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

Effizientere Verwaltung des Sozialbereiches. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1504/2)

1841.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- dem Landtag zu berichten, weshalb die organisatorische Neustrukturierung im Sozialbereich zu Personalmehrkosten von rund 4,8 Millionen Schilling geführt hat, die jährlich als Folgekosten den Landeshaushalt belasten, und zu begründen, wie diese Mehrkosten gerechtfertigt werden können;
- dem Landtag eine detaillierte Begründung für den von der Soziallandesrätin für die Zukunft erwarteten expansiven Personalmehrbedarf im Sozialbereich vorzulegen, diesen konkret zu beziffern und auch zu berichten, welche Maßnahmen für eine effizientere und sparsamere Sozialverwaltung gesetzt werden;
- die Auslastung sowohl der Fachabteilung für das Sozialwesen als auch des juristischen Dienstes in der Rechtsabteilung 9 zu überprüfen;
- 4. für den Fall, dass die Folgekosten aus der organisatorischen Neustrukturierung in Zukunft nicht vermieden werden können, die Verwaltung des Sozialbereiches im Amt der Steiermärkischen Landesregierung sparsamer und effizienter zu gestalten, beispielsweise wieder eine Zusammenlegung der Fachabteilung für das Sozialwesen mit der Rechtsabteilung 9 zu überdenken und daraus entstehende Einsparungen dem Sozialbudget zuzuführen.

Landesregierung, Organisationseinheiten und Abteilungen (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1504/3)

1842.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes

- den Landesamtsdirektor mit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes mit einer Zieldefinition und dem Nachweis der Kostenauswirkungen über die Trennung von Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung zu beauftragen, wenn eine solche für zweckmäßig erachtet wird,
- eine klar abgegrenzte Organisationseinheit (Referat) für die Behinderten- und Pflegeanwaltschaft ehestens einzurichten und dessen LeiterIn mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten.

Sozialhilfe. (Einl.-Zahl 1184/3) (9-05.104/1997-8)

1843.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1372 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1999 über den Antrag der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend die Schaffung von bundesweit einheitlichen Standards für Gewährung und Höhe der Sozialhilfe, wird zur Kenntnis genommen.

Menschen mit Behinderung; Wohnen. (Einl.-Zahl 1352/1) (Mündlicher Bericht Nr. 367)

1844.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 1352/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Hagenauer, betreffend Wohnen für Menschen mit Behinderung, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialplan. (Einl.-Zahl 1437/1) (Mündlicher Bericht Nr. 369)

1845.

- Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Sozialplan Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung im Bundesland Steiermark; Grundlagen, Grundsätze, Ziele und Module "Wohnen" und "Arbeit/Beschäftigung", Graz 2000, wird zur Kenntnis genommen.
- Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, bis Ende 2000 hinsichtlich der Umsetzung des Sozialplanes dem Landtag über Folgendes zu berichten:
 - Erstellung einer Prioritätenliste hinsichtlich sämtlicher Umsetzungsmaßnahmen
 - Erstellung eines Zeithorizontes
 - Darstellung der budgetären Bedeckungsmaßnahmen
 - Evaluierung der sechs Pilotprojekte
 - ehestmöglich eine Regierungsvorlage zum Behindertengesetz vorzulegen

Psychotherapeutische Wohngemeinschaft. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1437/3)

1846.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- das Angebot an betreuten Wohngemeinschaften in der Steiermark speziell für Jugendliche weiter zu forcieren und daher eine psychotherapeutische Wohngemeinschaft für Jugendliche in Graz unter Bedachtnahme auf eine hohe Betreuungsintensität zu errichten und
- sich dabei grundsätzlich am Konzept des AIS-Jugendservices zu orientieren, das allenfalls von fachkundiger Seite auf Verbesserungsvorschläge unter Einbindung von NGO's begutachtet werden soll.

Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle. (Einl.-Zahl 1467/1, Beilage Nr. 177) (13-03.00-37/41-1999)

1847.

Gesetz vom ______, mit dem die 11. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

- Die 11. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle, LGBl.Nr. 91/1999, wird wie folgt geändert:
 - 1. Dem Artikel I wird folgende Z. 11 angefügt:
- "11. Dem § 28 wird folgender § 29 angefügt:

§ 29

Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. August 2001 lauten die Abs. 1 und 2 des § 12 wie folgt:

- (1) Die Sonderschule umfasst acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler, hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 2), der Hauptschule (§ 7) und der Polytechnischen Schule (§ 17) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt. Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen.
- (2) Ferner sind an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, nach Möglichkeit Vorschulklassen einzurichten. Vorschulklassen sind an allen Schultagen einer Woche zu führen."

2. Artikel II Abs. 2 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft.

Leistungsbeurteilung von Schülern. (Einl.-Zahl 1100/8) (13-03.00-110/1-1999)

1848.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1285 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Beutl und Majcen, betreffend die Abstimmung der Leistungsbeurteilung auf den Wechsel von Schülern innerhalb der Grundstufe I, wird zur Kenntnis genommen.

Brailleschrift. (Einl.-Zahl 1306/1) (Mündlicher Bericht Nr. 368)

1849.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Antrag, Einl.-Zahl 1306/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Hagenauer, betreffend die Anerkennung und Förderung der Brailleschrift, wird zur Kenntnis genommen.

Sehbehinderte und blinde Menschen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1306/3)

1850.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- die Ausstattung öffentlicher Gebäude mit Hinweisen in Brailleschrift umfassend in Angriff zu nehmen, und zwar zwingend bei Neubauten und nach Möglichkeit im Nachhinein auch bei bereits existierenden Gebäuden oder
- als Alternative dazu schrittweise ein "Abhol- und Begleitsystem" zu installieren.

Arbeitsförderungsprogramm. (Einl.-Zahl 1208/1) (Mündlicher Bericht Nr. 361)

1851.

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz zum Antrag, Einl.-Zahl 1208/1, der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Evaluierung des Arbeitsförderungsprogrammes, wird zur Kenntnis genommen.

Arisierte Güter. (Einl.-Zahl 1445/1) (Mündlicher Bericht Nr. 365)

1852.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zur Weiterführung der Restitution sogenannter arisierter Güter zu setzen, um

- 1. die Provenienzforschung weiterzubetreiben,
- 2. die Erbenausforschung durchzuführen,
- die Vorgangsweise bei problematisch erworbenen Objekten ohne auffindbare Erben abzuklären und
- eine Publikation zu erstellen, die einen Überblick über die sogenannten "Arisierungen" und Maßnahmen der Restitution in der Steiermark gibt.

Raumordnungsgesetz 1974; Novellierung. (Einl.-Zahl 1511/1, Beilage Nr. 183)

1853.

Gesetz vom ", mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1995, geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bund, die Gemeinden, die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie andere Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Industrien, Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, u. dgl.) haben der Landesregierung über Ersuchen die für die Bestandsaufnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

2. § 21 Abs. 5 lautet:

"(5) Zur Erreichung der Entwicklungsziele der Gemeinde können in Ergänzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes auch Konzepte für einzelne Sachbereiche (Sachbereichskonzepte), wie insbesondere für Energiewirtschaft (z. B. Energiekonzepte), Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Verkehr, Umweltschutz, Zonen im Sinne § 23 Abs. 18 sowie die umgebenden Gefährdungsbereiche u. dgl., erlassen werden."

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) Im Flächenwidmungsplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Gebiete für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, einerseits und Baugebiete, Vorbehaltsflächen, der Erholung und Freizeitbetätigung dienende Sondernutzungsgebiete, Verkehrsflächen und besonders geschützte Gebiete andererseits einander so zugeordnet werden, dass ein angemessener Schutzabstand zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen gewahrt bleibt."

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 18 angefügt:

"(18) Für Betriebe oder einzelne Arten von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, können in Industrie- und Gewerbegebieten Zonen festgelegt werden."

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

Dringliche Anfrage Nr. 67 Achtung der Privatsphäre. (Entschließungsantrag)

1854.

Der Landtag anerkennt die Achtung der Privatsphäre und verurteilt alle Handlungen, die geeignet sind, dieses hohe menschenrechtliche Gut in Frage zu stellen.

Dringliche Anfrage Nr. 67 Spitzelmethoden. (Entschließungsantrag)

1855.

- Unredliche Wahlwerbungsmethoden, wie insbesondere die Ausforschung des Wählerverhaltens durch Übermittlung von Wählerverzeichnissen u. Ä., werden entschieden abgelehnt.
- Von irreführenden Werbemitteln etwa Fälschungen von Plakaten, Inseraten, Postkarten oder Internet-Webseiten – wird ebenso Abstand genommen wie von manipulierten oder verzerrten Bildern von Kandidaten/innen anderer Parteien.
- Veranstaltungen und Aktionen der wahlwerbenden Parteien werden nicht gegenseitig gestört bzw. behindert.
- 4. Persönliche Angriffe diffamierender Art gegen Vertreter der anderen Parteien bzw. gegen Personen, die diese unterstützen, sind zu unterlassen, wie überhaupt die Privatsphäre von Kandidaten/innen und Wahlkampfhelfern/innen zu respektieren ist.
- Rassistische und ausländerfeindliche Parolen sowie die Herabwürdigung oder Verächtlichmachung einzelner Bevölkerungs- oder Berufsgruppen sind untersagt.
- 6. Um der manchmal irreführenden Wirkung von Meinungsumfragen und Untersuchungen entgegenzutreten, verpflichten sich die wahlwerbenden Parteien, solche nur unter Anschluss aller Angaben – erhebendes Institut, Rohdaten, Wortlaut der Befragung – zu veröffentlichen.
- 7. Jede wahlwerbende Partei entsendet eine Persönlichkeit in eine Fairnesskommission, die die Einhaltung der Punkte 1 bis 8 beobachtet und nach dem Wahlkampf einen Bericht vorlegen wird. Die Fairnesskommission wird von einer unabhängigen, rechtskundigen Persönlichkeit geleitet, die von den Mitgliedern der Fairnesskommission bestellt wird. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Fairnesskommission kann jederzeit mit Berichten von Verletzungen des Fairnessabkommens an die Öffentlichkeit treten.
- Jede wahlwerbende Partei hat die Möglichkeit, Verletzungen des Fairnessabkommens bei der Fairnesskommission anzuzeigen, ebenso steht allen Steirerinnen und Steirern die Möglichkeit zu, sich an diese zu werden.

70. und 71. Sitzung am 4. Juli 2000

(Beschlüsse Nr. 1856 bis 1928 in der 70. Sitzung) (Beschlüsse Nr. 1929 und 1930 in der 71. Sitzung)

Landesstraßenbau; Kulturförderung. (Einl.-Zahl 1486/1)

1856.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Regierungsvorlage zum Steiermärkischen Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 87/1985, zur Beschlussfassung vorzulegen, durch die eine wie im Antragstext angeführte Mittelvergabe erfolgen kann.

LRH-Bericht Nr. 107; Künstlerhaus Graz. (Einl.-Zahl 1543/1) (Mündlicher Bericht Nr. 382)

1857.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 107, betreffend die Überprüfung des Künstlerhauses Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Künstlerhaus Graz. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1543/2)

1858.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dass die im Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes Nr. 107 enthaltenen Vorschläge zum Künstlerhaus Graz insbesondere

- die vorgeschlagene, notwendige und vertretbare Anhebung der Eintrittsgebühren auf 20 Schilling
- die Verfügungsstellung des Künstlerhauses für verschiedene Veranstaltungen gesellschaftlicher Natur gegen Entgelt

umgesetzt werden und darüber dem Landtag binnen einem Jahr berichtet wird.

Künstlerhaus, Kuratorium. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1543/3)

1859.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass angesichts der Wichtigkeit der Aufgaben, die das Kuratorium des Künstlerhauses wahrzunehmen hat, den Satzungen für das Grazer Künstlerhaus entsprochen wird und das Kuratorium neu bestellt und umgehend einberufen wird.

Akustikkompetenzzentrum. (Einl.-Zahl 1513/1 (AAW-10 K 7-99/3)

1860.

Der Finanzierungsplan der Abteilung für Wissenschaft und Forschung für die Firma Akustikkompetenzzentrum Gesellschaft für Akustikforschung m. b. H., der für das Jahr 2001 einen Betrag von 1,860.670 Schilling (135.220,16 Euro), für das Jahr 2002 einen Betrag von 1,275.050 Schilling (92.661,50 Euro), und für das Jahr 2003 einen Betrag von 1,365.410 Schilling (99.228,22 Euro) vorsieht, wird genehmigt.

LRH-Bericht Nr. 109; WAG. (Einl.-Zahl 1544/1) (Mündlicher Bericht Nr. 383)

1861.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 109, betreffend die stichprobenweise Prüfung der von der "WAG" Wohnungsanlagengesellschaft m. b. H., 4026 Linz, Mörikeweg 6, errichteten Wohnanlage, wird zur Kenntnis genommen.

LRH-Bericht Nr. 110; Gemeinde St. Stefan ob Stainz. (Einl.-Zahl 1545/1) (Mündlicher Bericht Nr. 384)

1862.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 110, betreffend die stichprobenweise Prüfung der von der Gemeinde St. Stefan ob Stainz, 8510 St. Stefan ob Stainz, errichteten Wohnanlage, wird zur Kenntnis genommen.

Vergabeverfahren; Gemeinden. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1545/2)

1863.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Gemeindeaufsicht Beratungskapazitäten für die Gemeinden im Vergabeverfahren zu installieren, die von den Gemeinden freiwillig in Anspruch genommen werden können, damit die komplexen, vergaberechtlichen Normen gesetzeskonform angewendet werden können.

St. Stefan ob Stainz; Wohnanlage. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1545/3)

1864.

Der Landesrechnungshof wird beauftragt, bezüglich der von der Gemeinde St. Stefan ob Stainz errichteten Wohnanlage (Landesrechnungshofbericht Nr. 110) die nach Erstellung des Berichtes aufgetauchten maßgeblichen Unterlagen zu prüfen und einen ergänzenden Bericht zu erstellen.

LKH Bad Aussee. (Einl.-Zahl 1480/1) (Mündlicher Bericht Nr. 378)

1865.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit der Gesundheitspark Bad Aussee errichtet wird, wobei der Neubau des Landeskrankenhauses Bad Aussee in einer Modulbauweise als erster Schritt sobald als möglich in Angriff genommen werden soll.

Krankenanstalten; Qualitätssicherung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1480/2)

1866.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in den Steiermärkischen Krankenanstalten ein dem österreichischen bzw. internationalen Qualitätsdurchschnitt entsprechendes Qualitätsniveau zu garantieren und dieses Qualitätsniveau durch ein entsprechendes Qualitätsmanagement zu sichern.

Studie "Ganzheitsmedizin in Österreich"). (Einl.-Zahl 760/7) (GW-20.6.1/97-10ad)

1867.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1570 des Steiermärkischen Landtages vom 14. Dezember 1999 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Erlitz, Gross und Dr. Karisch, betreffend eine Studie zum Thema "Ganzheitsmedizin in Österreich", wird zur Kenntnis genommen.

Naturheilkundliche TherapeutInnen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 760/8)

1868.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die gesetzlichen Grundlagen so zu gestalten, daß die naturheilkundlichen Methoden von qualifizierten TherapeutInnen angeboten werden können.

Patientenombudsfrau; Bericht. (Einl.-Zahl 1505/1) (12-Pa 1/289-2000)

1869.

Der Bericht der Patientenombudsfrau über das Geschäftsjahr 1999 der Steirischen Patientenvertretung wird zur Kenntnis genommen.

Patientenombudsfrau; Bericht. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1505/2)

1870.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- zu den Kritikpunkten im Bericht der Patientenombudsfrau über das Geschäftsjahr 1999 Stellung zu nehmen,
 - dem Landtag umgehend entsprechende Regierungsvorlagen zur gesetzlichen Verankerung der Qualitätssicherung im Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz und zur Ausweitung der Patientenvertretung auf Altenund Pflegeheime sowie auf die mobilen Dienste zuzuleiten,
- II. Maßnahmen in der KAGES zu veranlassen, damit
 - die schleppende Abwicklung von Beschwerden, vor allem am LKH Universitätsklinikum Graz, abgestellt wird,
 - es zu keinen weiteren Schwierigkeiten bei der Herausgabe von Krankengeschichten kommt,
 - der Patient über mögliche Komplikationen bei den Behandlungen nachweislich und ausdrücklich aufgeklärt wird,

- dem Patienten schriftlich mitgeteilt wird, wohin er sich nach einem Spitalsaufenthalt wenden kann,
- 5. der Patient mit seinen Ängsten, Sorgen und Schmerzen ernst genommen wird,
- die im Bericht angesprochenen Kommunikationsmängel zwischen Ärzten und Patienten und zwischen Ärzten und nicht medizinischem Personal durch entsprechende Schulungen behoben werden,
- bei Obduktionen das Krankenanstaltengesetz eingehalten wird und dem Wunsch der Angehörigen, nicht zu obduzieren, Rechnung getragen wird,
- ein befriedigendes Schadensmanagement an allen Abteilungen der KAGes eingeführt wird und die Patienten über ihre Rechte bei den Schadensfällen entsprechend aufgeklärt werden,
- III. dem Landtag über die Punkte I. und II. im Herbst 2000 Bericht zu erstatten.

Flugrettung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1505/3)

1871.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- unverzüglich alle nötigen Schritte zu setzen, damit der freie Zugang zur Flugrettung erhalten bleibt, ohne dass weitere Kosten für den Patienten oder für das Land Steiermark entstehen. Gleichzeitig muss eine flächendeckende und qualitativ hoch stehende Versorgung mit Flugrettungsteams gewährleistet bleiben und
- sicherzustellen, dass insbesondere die Pflichten und Aufgaben des Bundes, wie sie in der im Jahre 1985 zwischen dem Bund und dem Land Steiermark getroffenen Vereinbarung über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst enthalten sind, weiterhin erfüllt werden und durch die Beschaffung einer modernen Rettungshubschraubergeneration eine Verbesserung des Systems angestrebt wird.

Patientenvertretung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1505/4)

1872.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Bericht der Patientenombudsfrau zum Anlass zu nehmen, um die dort aufgezeigten Probleme, wie z. B. Ausstattung der Ambulanzen, die Möglichkeit der Wahrung der Intimsphäre im Bereich der Ambulanzen oder die Probleme im Zusammenhang mit der Obduktion, durch strukturelle und organisatorische Maßnahmen einer generellen Lösung zuzuführen und dem Landtag bis zum Juni 2001 über die etwaigen getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Patientenrechtscharta. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1505/5)

1873.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine PatientInnenrechtscharta zu erarbeiten und dem Landtag zwecks Beschlussfassung vorzulegen, welche unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Patientenanwaltschaft und unter Einbeziehung von Vorschlägen politischer Parteien und NGO's sowie von internationalen Standards und Fachexpertisen entwickelt wurde.

Babyklappe. (Einl.-Zahl 1488/1) (Mündlicher Bericht Nr. 375)

1874.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach rechtlicher Prüfung, dass strafrechtliche Tatbestände auszuschließen sind, alle Maßnahmen zu treffen, damit in der Steiermark

- eine sogenannte "Babyklappe" eingerichtet wird, wo Mütter, die sich in extremen Notlagen befinden und sich außer Stande sehen, ihr Kind zu behalten, das Neugeborene anonym und straflos abgeben können; diese Babyklappe besteht aus einer Metallklappe, hinter der sich ein Gitterbett befindet, dessen Sensoren sofort anzeigen, wenn ein Kind hineingelegt wird und Hilfe braucht;
- eine Stelle für eine "anonyme Geburt" eingerichtet wird, in der Mütter anonym und medizinisch bestens versorgt ihr Kind zur Welt bringen können, sie psychisch betreut werden und ihnen während eines bestimmten Zeitraumes Gelegenheit gegeben wird, das Baby zurückzunehmen oder zur Adoption freizugeben.

Psychosoziale Versorgung; Bericht. (Einl.-Zahl 800/7) (GW 16-0-2/92-82-ad)

1875.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Mag. Zitz und Bacher über den Stand der Umsetzung des Konzeptes für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Wahrnehmungsberichtes des Rechnungshofes Einl.-Zahl 800/1, betreffend die psychiatrische Versorgung in der Steiermark, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Psychotherapie auf Krankenschein. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 800/8)

1876.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich an die Bundesregierung heranzutreten, um diese aufzufordern, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, damit ein Gesamtvertrag über den Kostenersatz für Psychotherapie abgeschlossen werden kann.

Psychosoziale Versorgung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 800/9)

1877.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass ein weiterer Bericht über den Stand der Umsetzung des Konzeptes für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark bis Sommer 2002 erstellt wird.

Zahnmedizinstudium. (Einl.-Zahl 1023/4) (GW 08.2-61/96-21)

1878.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1113 des Steiermärkischen Landtages vom 9. Februar 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Schaffung von ausreichenden Praktikumsplätzen für das Zahnmedizinstudium in Graz, wird zur Kenntnis genommen.